

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 5

47. Jahrgang

9. Januar 2004

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 ⁽¹⁾** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG** 8
- Verordnung (EG) Nr. 22/2004 der Kommission vom 8. Januar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 18
- Verordnung (EG) Nr. 23/2004 der Kommission vom 8. Januar 2004 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 20
- Verordnung (EG) Nr. 24/2004 der Kommission vom 8. Januar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 22
- Verordnung (EG) Nr. 25/2004 der Kommission vom 8. Januar 2004 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 18. Teilausschreibung 24
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft** 25
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 27/2004 der Kommission vom 5. Januar 2004 mit Übergangsvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 hinsichtlich der Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei durch den EAGFL, Abteilung Garantie** 36

Preis: 18 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 28/2004 der Kommission vom 5. Januar 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Hinblick auf den detaillierten Inhalt der Qualitätsberichte (Zwischenbericht und Abschlussbericht)	42
★ Verordnung (EG) Nr. 29/2004 der Kommission vom 8. Januar 2004 zur Annahme der Spezifikationen des Ad-hoc-Moduls 2005 „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates	57
Verordnung (EG) Nr. 30/2004 der Kommission vom 8. Januar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	61
Verordnung (EG) Nr. 31/2004 der Kommission vom 8. Januar 2004 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	64
Verordnung (EG) Nr. 32/2004 der Kommission vom 8. Januar 2004 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	65
Verordnung (EG) Nr. 33/2004 der Kommission vom 8. Januar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen	69
Verordnung (EG) Nr. 34/2004 der Kommission vom 8. Januar 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer	72
Verordnung (EG) Nr. 35/2004 der Kommission vom 8. Januar 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais	73

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2004/14/EG:

★ Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung des Teils V Nummer 3 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion	74
--	----

2004/15/EG:

★ Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung des Teils II Nummer 1.2 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und zur Aufnahme einer neuen Anlage in diese Instruktionen	76
--	----

2004/16/EG:

★ Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 über die Herabstufung der Anlage 5 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und der entsprechenden Anlage 14b zum Gemeinsamen Handbuch und über die Freigabe der Anlagen 9 und 10 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und der entsprechenden Anlagen 6b und 6c zum Gemeinsamen Handbuch	78
---	----

2004/17/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung des Teils V Nummer 1.4 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Teils I Nummer 4.1.2 des Gemeinsamen Handbuchs zur Aufnahme des Nachweises einer Reisekrankenversicherung in die Liste der für die Erteilung eines einheitlichen Einreisevisums erforderlichen Belege** 79

Kommission

2004/18/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Änderung der Entscheidung 2003/749/EG über eine erste Finanzhilfe der Gemeinschaft zu den beihilfefähigen Kosten der Tilgung der Geflügelpest in Belgien im Jahr 2003 ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5010)** 81

2004/19/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Änderung der Entscheidung 2003/812/EG zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zum menschlichen Verzehr zulassen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5046)** 84

2004/20/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates** 85

2004/21/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 29. Dezember 2003 über die indikative Aufteilung der Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2004 bis 2006 auf die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei** 87

2004/22/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Änderung der Entscheidung 94/83/EG über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Verbesserung der Veterinärkontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft in Deutschland (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5201)** 89

2004/23/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 29. Dezember 2003 über die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates hinsichtlich der Verletzung der Vereinigungsfreiheit in Belarus** 90

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

BESCHLUSS Nr. 20/2004/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 8. Dezember 2003****über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 153,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung folgender Gründe:

- (1) Wie in der Mitteilung der Kommission über die strategischen Ziele 2000-2005 „Das neue Europa gestalten“ ⁽³⁾ erläutert, ist die Verbraucherpolitik für zwei der strategischen Ziele der Kommission, nämlich die Förderung einer neuen wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda im Hinblick auf die Modernisierung der europäischen Wirtschaft und die Gewährleistung einer besseren Lebensqualität für die Bürger Europas, von entscheidender Bedeutung.
- (2) Die verbraucherpolitische Strategie für 2002-2006 legt drei Hauptziele fest. Diese sind durch Maßnahmen umzusetzen, die in einem laufend aktualisierten Programm festgelegt werden, das von der Kommission regelmäßig überprüft wird.
- (3) Die Zuweisung von Mitteln für die aufgrund dieses Rahmens durchgeführten Maßnahmen sollte sich nach den in der verbraucherpolitischen Strategie festgelegten Zielen und Maßnahmen richten. Außerdem sollte Tätigkeiten, die dazu dienen, die Verbraucherinteressen in Übereinstimmung mit Artikel 153 des Vertrags in die anderen Politikbereiche zu integrieren, zusammen mit den drei Hauptzielen der verbraucherpolitischen Strategie ein hoher Stellenwert eingeräumt werden.

- (4) Entsprechend der verbraucherpolitischen Strategie sollte die aufgrund dieses Rahmens betriebene Verbraucherpolitik auf die Sicherheit von Dienstleistungen und anderen Produkten als Lebensmitteln sowie auf die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher in der EU hin ausgerichtet sein. Dieser Rahmen erstreckt sich nicht auf Maßnahmen im Bereich der Lebensmittelsicherheit.
- (5) Gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union gehört die Herbeiführung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung zu den allgemeinen Zielen der Europäischen Union. Im Sinne der Erklärung von Johannesburg zur nachhaltigen Entwicklung, des Aktionsplans des Weltgipfels über nachhaltige Entwicklung und des Cardiff-Prozesses sind Maßnahmen zu ergreifen, um nachhaltige Entwicklung herbeizuführen.
- (6) Der vorliegende Rahmen soll eine dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags entsprechende Regelung für Maßnahmen der Gemeinschaft zur Unterstützung und zum Ausbau der Kompetenzen von Organisationen und Stellen treffen, die sich auf Ebene der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten oder der Regionen für die Förderung der Verbraucherinteressen einsetzen.
- (7) Zusätzlich zu den in diesem Rahmen vorgesehenen Maßnahmen sollte die Kommission auch sicherstellen, dass Verbraucherorganisationen und andere einschlägige nichtstaatliche Organisationen durch ihre Beteiligung an der Arbeit der durch den Beschluss 2003/709/EG der Kommission ⁽⁴⁾ eingesetzten Europäischen beratenden Verbrauchergruppe zur Umsetzung der verbraucherpolitischen Strategie beitragen können.
- (8) Dieser Rahmen soll die Grundlage für Maßnahmen bilden, die von der Kommission und einem oder mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt werden, um die Ziele der Verbraucherpolitik umzusetzen.

⁽¹⁾ ABL C 234 vom 30.9.2003, S. 86.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 24. September 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 1. Dezember 2003.

⁽³⁾ ABL C 81 vom 21.3.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 258 vom 10.10.2003, S. 35.

- (9) Es besteht ein allgemeines europäisches Interesse im Sinne von Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2000 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ (nachstehend „Haushaltsordnung“ genannt) daran, dass die Gesundheit, Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie deren Interesse an der Ausarbeitung von Normen für Produkte und Dienstleistungen auf Gemeinschaftsebene vertreten werden.
- (10) In diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit dieses Rahmens ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens⁽²⁾ bildet.
- (11) Zwecks Verbesserung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Tätigkeiten europäischer Verbraucherorganisationen und von Verbraucherorganisationen, die die Verbraucherinteressen bei der Ausarbeitung von Normen für Produkte und Dienstleistungen auf europäischer Ebene vertreten, können Finanzbeiträge für förderungswürdige Organisationen für die Dauer dieses Rahmens in Partnerschafts-Rahmenverträgen geregelt werden.
- (12) Im Interesse einer Verbesserung der Verwaltungseffizienz, der Wirksamkeit und der Nachhaltigkeit spezieller Projekte sollten mindestens alle zwei Jahre Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für spezielle Projekte veröffentlicht werden, und die Unterstützung sollte sich auf einen Höchstsatz von 75 % der Kosten der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung der Projekte belaufen können.
- (13) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „EWR-Abkommen“ genannt) sieht vor, dass die am Europäischen Wirtschaftsraum beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsvereinigung (nachstehend „EFTA-/EWR-Staaten“ genannt) unter anderem ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Tätigkeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes verstärken und ausweiten.
- (14) Gemäß den in den jeweiligen bilateralen Abkommen zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegten Bedingungen sollten sich an diesem allgemeinen Rahmen die assoziierten Länder beteiligen können.
- (15) Zur Erhöhung von Nutzen und Erfolg dieses Rahmens sollten die getroffenen Maßnahmen fortlaufend überwacht und regelmäßig bewertet werden, damit gegebenenfalls notwendige Anpassungen vorgenommen werden können.

- (16) Die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ erlassen werden —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Mit diesem Beschluss wird ein allgemeiner Rahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft zur Unterstützung der Verbraucherpolitik, nachstehend „Rahmen“ genannt, für den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Zeitraum geschaffen.
- (2) Die aufgrund dieses Rahmens durchzuführenden Maßnahmen ergänzen die Maßnahmen, die von und in den Mitgliedstaaten zum Schutz der Gesundheit, Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechts auf Information, Aufklärung und auf Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen durchgeführt werden.

Artikel 2

Tätigkeitsbereiche

Die aufgrund dieses Rahmens durchzuführenden Maßnahmen betreffen die folgenden besonderen Bereiche:

- Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in Bezug auf Dienstleistungen und andere Produkte als Lebensmittel;
- Schutz der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher;
- Förderung der Verbraucherinformation und -aufklärung;
- Förderung der Fähigkeit der Verbraucherorganisationen, einen Beitrag auf europäischer Ebene zu leisten.

Artikel 3

Maßnahmenziele

Die aufgrund dieses Rahmens durchzuführenden Maßnahmen sollen dazu beitragen, folgende allgemeine Ziele zu erreichen:

- Gewährleistung eines gleichmäßig hohen Verbraucherschutzniveaus, insbesondere durch Einführung gemeinsamer Rechtsvorschriften und Verfahren zum Schutz der Verbraucher und durch Einbeziehung der Verbraucherinteressen in andere Politikbereiche der Gemeinschaft;
- wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher, insbesondere durch Marktüberwachung, durch Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltung und der Rechtsdurchsetzung, durch Zugang der Verbraucher zu Informationen über Dienstleistungen und andere Produkte als Lebensmittel und durch Zugang der Verbraucher zu Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren;

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Geändert durch den Beschluss 2003/429/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 147 vom 14.6.2003, S. 25).

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- c) angemessene Beteiligung der Verbraucherorganisationen an der Gestaltung der Verbraucherpolitik und anderer die Verbraucherinteressen berührender Gemeinschaftspolitiken.

Artikel 4

Maßnahmenarten

- (1) Die aufgrund dieses Rahmens durchzuführenden Maßnahmen sind nach Zielen geordnet im Anhang aufgeführt.
- (2) Die Maßnahmen 1 bis 8, 11 bis 15 und 19 werden unmittelbar von der Kommission durchgeführt.
- (3) Die Maßnahmen 9 und 10 werden von der Gemeinschaft und einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder von der Gemeinschaft und den zuständigen Stellen der Drittländer, die sich gemäß Artikel 9 beteiligen, gemeinsam finanziert.
- (4) Zu den Maßnahmen 16, 17 und 18 leistet die Gemeinschaft einen finanziellen Beitrag.

Artikel 5

Finanzierung

- (1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Beschlusses wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007 auf 72 Millionen EUR festgelegt, wovon 54 Millionen EUR auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2006 entfallen.
- (2) Für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2006 gilt der vorgeschlagene Betrag als bestätigt, wenn er mit der Finanziellen Vorausschau für den 2007 beginnenden Zeitraum in Einklang steht.
- (3) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

Artikel 6

Finanzieller Beitrag

- (1) Der Beitrag der Gemeinschaft zu den gemeinsamen Maßnahmen 9 und 10 beläuft sich grundsätzlich auf 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme und darf 70 % dieser Kosten keinesfalls überschreiten. Die Kommission legt eindeutig fest, für welche gemeinsamen Maßnahmen ein finanzieller Beitrag von mehr als 50 % geleistet werden kann.
- (2) Der finanzielle Beitrag zu Maßnahme 16 darf 50 % der für die Durchführung der zuschussfähigen Tätigkeiten anfallenden Kosten nicht überschreiten.
- (3) Der finanzielle Beitrag zu Maßnahme 17 darf 95 % der für die Durchführung der zuschussfähigen Tätigkeiten anfallenden Kosten nicht überschreiten.
- (4) Die erneute Gewährung finanzieller Beiträge zu den Maßnahmen 16 und 17 für förderfähige Organisationen, die nachgewiesen haben, dass sie im Vorjahr aktiv und effektiv die Interessen der Verbraucher vertreten haben, unterliegt nicht dem Grundsatz der allmählichen Verringerung.

- (5) Der finanzielle Beitrag zu Maßnahme 18 beläuft sich grundsätzlich auf 50 % der zuschussfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projekts und darf 75 % dieser Ausgaben keinesfalls überschreiten. Die Kommission legt eindeutig fest, für welche besonderen Projekte ein finanzieller Beitrag von mehr als 50 % geleistet werden kann.

Artikel 7

Zuschussempfänger

- (1) Ein finanzieller Beitrag für die gemeinsamen Maßnahmen 9 und 10 kann einer öffentlichen Einrichtung oder einer Stelle, die keinen Erwerbszweck verfolgt, gewährt werden, die mit Zustimmung der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden zuständigen Behörde benannt wurde.
- (2) Finanzbeiträge für Maßnahme 16 können europäischen Verbraucherorganisationen gewährt werden, die
- a) keinen Erwerbszweck verfolgende, von Industrie, Handels- und Geschäfts- oder sonstigen konkurrierenden Interessen unabhängige Nichtregierungsorganisationen sind, deren wichtigste Ziele und Tätigkeiten die Förderung und der Schutz der Gesundheit und Sicherheit sowie der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher in der Gemeinschaft sind,
 - b) von nationalen Verbraucherorganisationen aus mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die gemäß den einzelstaatlichen Regelungen oder Gepflogenheiten die Verbraucher repräsentieren und auf regionaler oder nationaler Ebene tätig sind, beauftragt worden sind, die Interessen der Verbraucher auf Gemeinschaftsebene zu vertreten, und die
 - c) der Kommission ausreichend Rechenschaft über ihre Mitglieder, ihre internen Bestimmungen und ihre Finanzierungsquellen abgelegt haben.
- (3) Finanzbeiträge für Maßnahme 17 können europäischen Verbraucherorganisationen gewährt werden, die
- a) keinen Erwerbszweck verfolgende, von Industrie, Handels- und Geschäfts- oder sonstigen konkurrierenden Interessen unabhängige Nichtregierungsorganisationen sind, deren wichtigste Ziele und Tätigkeiten darin bestehen, die Interessen der Verbraucher bei der Normung auf Gemeinschaftsebene zu vertreten, und die
 - b) in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten beauftragt worden sind, die Interessen der Verbraucher auf Gemeinschaftsebene zu vertreten, und zwar
 - von repräsentativen Gremien, die gemäß den einzelstaatlichen Regelungen oder Gepflogenheiten die nationalen Verbraucherorganisationen in den Mitgliedstaaten repräsentieren, oder
 - sofern solche Gremien nicht bestehen, von nationalen Verbraucherorganisationen in den Mitgliedstaaten, die gemäß den einzelstaatlichen Regelungen oder Gepflogenheiten die Verbraucher repräsentieren und auf nationaler Ebene tätig sind.

(4) Finanzbeiträge für Maßnahme 18 können juristischen Personen und Zusammenschlüssen von juristischen Personen, einschließlich geeigneter unabhängiger öffentlicher Einrichtungen und regionaler Verbraucherorganisationen, gewährt werden, die von Industrie und Handel unabhängig handeln und denen die tatsächliche Durchführung der Vorhaben obliegt.

Artikel 8

Ausschluss

Bewerber oder Bieter und Auftragnehmer, die der Abgabe falscher Erklärungen oder einer schwerwiegenden Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen für schuldig befunden worden sind, werden gemäß Artikel 96 der Haushaltsordnung von der Vergabe weiterer Aufträge ausgeschlossen.

Artikel 9

Beteiligung von Drittstaaten

Die Teilnahme an diesem Rahmen steht folgenden Staaten offen:

- a) den EFTA-/EWR-Staaten entsprechend den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen;
- b) den assoziierten Ländern gemäß den in den jeweiligen bilateralen Abkommen zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegten Bedingungen.

Artikel 10

Kohärenz und Komplementarität

(1) Die Kommission sorgt dafür, dass die aufgrund dieses Rahmens durchgeführten Maßnahmen mit der verbraucherpolitischen Strategie in Einklang stehen.

(2) Die Kommission sorgt dafür, dass die aufgrund dieses Rahmens durchgeführten Maßnahmen auf andere Gemeinschaftsprogramme und -initiativen abgestimmt sind und diese ergänzen.

Artikel 11

Arbeitsprogramm

Die Kommission beschließt ein jährliches Arbeitsprogramm, das folgende Angaben enthält:

- a) Prioritäten für die Maßnahmen zur Verfolgung der einzelnen Ziele,
- b) Aufschlüsselung des Jahresbudgets nach den in Artikel 4 genannten Maßnahmenarten,
- c) vorgesehener Zeitplan für Ausschreibungen, gemeinsame Maßnahmen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,
- d) bei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen die Auswahl- und Vergabekriterien für die Maßnahmen 16, 17 und 18, die Kriterien für finanzielle Beiträge von über 50 %

für die Maßnahme 18 sowie den ungefähren Betrag, der für solche Aufforderungen bereitsteht, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung und unter weitestmöglicher Berücksichtigung der Notwendigkeit, insbesondere bei geringen finanziellen Beiträgen für spezielle Projekte, einfache administrative Auflagen festzulegen.

Artikel 12

Veröffentlichung und Verfahren

(1) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* und auf der Website der Kommission:

- a) eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Maßnahmen 16 und 17;
- b) mindestens alle zwei Jahre eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Maßnahme 18, in der die Prioritäten für die durchzuführende Maßnahme beschrieben werden.

(2) Die Kommission unterrichtet beim Verfahren zur Bewertung der Anträge auf Gewährung eines Finanzbeitrags die Antragsteller frühzeitig, falls ihnen kein finanzieller Beitrag gewährt werden kann oder ihr Antrag nicht alle Angaben enthält, die erforderlich sind, um festzustellen, ob er den Auswahlkriterien entspricht.

(3) Die Kommission entscheidet binnen drei Monaten nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Anträgen über die Gewährung der finanziellen Beiträge für die Maßnahmen 16, 17 und 18.

(4) Ein Verzeichnis der Empfänger eines Finanzbeitrags und eine Liste der aufgrund dieses Rahmens finanzierten Maßnahmen wird jedes Jahr unter Angabe der Beträge auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Artikel 13

Kontrolle und Bewertung

(1) Die Kommission sorgt für eine wirksame und regelmäßige Kontrolle der aufgrund dieses Rahmens durchgeführten Maßnahmen und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2005 einen Zwischenbericht über die Durchführung dieses Rahmens vor. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament jährlich darüber, wenn in dem Verfahren der Entscheidung über die Anträge betreffend die Maßnahmen 16, 17 und 18 die in Artikel 12 Absatz 3 genannte Dreimonatsfrist überschritten wurde.

(2) Bevor sie einen Vorschlag für eine etwaige Verlängerung der Geltungsdauer dieses Rahmens vorlegt, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2007, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht zur Bewertung der aufgrund dieses Rahmens durchgeführten Maßnahmen.

*Artikel 14***Durchführung der Maßnahmen**

(1) Die Kommission ist für die Verwaltung und Durchführung dieses Beschlusses gemäß der Haushaltsordnung verantwortlich.

(2) Die in Artikel 4 Absätze 3 und 4 sowie in Artikel 11 vorgesehenen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 15***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 16***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2003.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

ANHANG

Nach Zielen geordnetes Verzeichnis der in Artikel 4 genannten Maßnahmen**Ziel a): Ein hohes gemeinsames Verbraucherschutzniveau**

- Maßnahme 1:** Für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher relevante wissenschaftliche Beratung und Risikoanalyse einschließlich einer vergleichenden Bewertung und einer Bewertung möglicher Maßnahmen zur Risikoverminderung in Bezug auf andere Produkte als Lebensmittel und Dienstleistungen
- Maßnahme 2:** Ausarbeitung von Legislativ- und sonstigen Regulierungsinitiativen und Förderung von Selbstregulierungsinitiativen, darunter:
- 2.1. Vergleichende Analyse der Märkte und der Regulierungssysteme
 - 2.2. Für die Ausarbeitung politischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit von Dienstleistungen erforderliches juristisches und technisches Fachwissen
 - 2.3. Für die Ausarbeitung von Aufträgen für die Normung von Produkten und Dienstleistungen erforderliches technisches Fachwissen
 - 2.4. Für die Ausarbeitung politischer Maßnahmen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher erforderliches juristisches und technisches Fachwissen
 - 2.5. Workshops mit Interessengruppen und Fachleuten
- Maßnahme 3:** Beobachtung und Bewertung von Marktentwicklungen, die sich auf die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der Verbraucher auswirken, unter anderem durch Preiserhebungen, Bestandsaufnahme und Analyse von Verbraucherbeschwerden sowie Erhebungen zu Veränderungen in der Marktstruktur.
- Maßnahme 4:** Erhebung und Austausch von Daten und Informationen zwecks Schaffung einer faktischen Grundlage für die Entwicklung der Verbraucherpolitik und für die Einbeziehung der Verbraucherinteressen in andere Bereiche der EU-Politik, unter anderem durch Erhebungen zum Verhalten von Verbrauchern und Unternehmen, Erhebung und Analyse statistischer und sonstiger relevanter Daten.

Ziel b): Wirksame Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften

- Maßnahme 5:** Koordinierung von Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, unter anderem durch:
- 5.1. Entwicklung von IT-Instrumenten (z. B. Datenbanken, Informations- und Kommunikationssysteme) für die Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung
 - 5.2. Fortbildung, Seminare und Austauschprogramme für Beamte, die an gemeinsamen Durchsetzungsmaßnahmen beteiligt sind
 - 5.3. Planung und Entwicklung gemeinsamer Durchsetzungsmaßnahmen
 - 5.4. Gemeinsame Pilot-Durchsetzungsmaßnahmen
- Maßnahme 6:** Entwicklung von leicht und öffentlich zugänglichen Datenbanken, in denen Angaben zur Anwendung und zur Rechtsprechung zu den auf dem Gemeinschaftsrecht beruhenden Verbraucherrechten gespeichert werden können, unter anderem durch Vervollständigung und Verbesserung der Datenbank über missbräuchliche Vertragsklauseln
- Maßnahme 7:** Überwachung und Bewertung der Sicherheit von anderen Produkten als Lebensmitteln sowie von Dienstleistungen, unter anderem durch:
- 7.1. Ausbau und Erweiterung des Anwendungsbereichs des RAPEX-Warnsystems unter Berücksichtigung der Entwicklung des Informationsaustauschs im Rahmen der Marktüberwachung
 - 7.2. Technische Analyse von Warnmeldungen
 - 7.3. Erhebung und Bewertung von Daten in Bezug auf die für die Verbraucher mit bestimmten Produkten und Dienstleistungen verbundenen Risiken
 - 7.4. Entwicklung des Netzes für die Sicherheit von Konsumgütern gemäß der Richtlinie 2001/95/EG ⁽¹⁾
- Maßnahme 8:** Beobachtung der Arbeitsweise von alternativen Streitbeilegungsmodellen und Bewertung ihrer Wirkungen, insbesondere von Online-Modellen und deren Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Schlichtung grenzüberschreitender Beschwerden und Streitfälle, sowie technische Hilfe zur Weiterentwicklung des Europäischen Netzes für die außergerichtliche Beilegung grenzübergreifender Verbraucherrechtsstreitigkeiten

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

Maßnahme 9: (Gemeinsame Maßnahme) Finanzbeiträge für öffentliche Einrichtungen oder Stellen, die keinen Erwerbszweck verfolgen, die den Gemeinschaftsnetzwerken angehören und die Verbraucher bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und beim Zugang zu geeigneten Streitbeilegungsverfahren informieren und unterstützen (Netz der Europäischen Verbraucherzentren und Clearingstellen des Europäischen Netzes für die außergerichtliche Beilegung grenzübergreifender Verbraucherrechtsstreitigkeiten unter den Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1)

Maßnahme 10: (Gemeinsame Maßnahme) Finanzbeiträge für spezifische gemeinsame Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltung und der Durchsetzung des gemeinschaftlichen Verbraucherschutzrechts, unter anderem der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, sowie für sonstige Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit unter den Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1

Ziel c): Angemessene Beteiligung der Verbraucherorganisationen an der Gestaltung der EU-Politik

Maßnahme 11: Vermittlung spezieller Fach- und Rechtskenntnisse an Verbraucherorganisationen, um sie darin zu unterstützen, dass diese sich an den Anhörungsprozessen zu gesetzgeberischen und nicht gesetzgeberischen Politikinitiativen der Gemeinschaft in den sie betreffenden Politikbereichen, wie Binnenmarktpolitik, Leistungen der Daseinsvorsorge sowie das Zehnjahres-Programm über nachhaltige Produktion und nachhaltigen Konsum, beteiligen und sie mitgestalten sowie einen Beitrag zur Marktüberwachung leisten können

Maßnahme 12: Vertretung der Interessen der europäischen Verbraucher in internationalen Foren, u. a. auch in internationalen Normungsgremien und internationalen Handelsorganisationen

Maßnahme 13: Fortbildung für das Personal von regionalen, nationalen und europäischen Verbraucherorganisationen und sonstige Maßnahmen zum Ausbau ihrer Kompetenzen, einschließlich Schulungskurse in Projektdurchführung und Projektdurchführungsverfahren, Internetforum zu spezifischen Projekten, Seminaren und Treffen zur Förderung von Projektpartnerschaften

Maßnahme 14: Maßnahmen zur Information über die sich aus dem Verbraucherrecht oder sonstigen Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz der Verbraucher ergebenden Verbraucherrechte, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit deren Verbraucherorganisationen

Maßnahme 15: Verbraucheraufklärung, einschließlich auf junge Verbraucher abzielende Maßnahmen, und Entwicklung interaktiver Online-Instrumente zur Aufklärung der Verbraucher über ihre Rechte im Binnenmarkt und im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr

Maßnahme 16: Finanzbeiträge zu den Betriebskosten europäischer Verbraucherorganisationen unter den Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 2

Maßnahme 17: Finanzbeiträge zu den Betriebskosten europäischer Verbraucherorganisationen, die die Verbraucherinteressen im Rahmen der Normung von Produkten und Dienstleistungen auf Gemeinschaftsebene vertreten, unter den Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 3

Ziele a), b) und c):

Maßnahme 18: Finanzbeiträge zu speziellen Projekten auf der Ebene der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der in Artikel 3 festgelegten Ziele der Verbraucherpolitik unter den Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 4, einschließlich unter anderem Finanzbeiträge für

- von Verbraucherorganisationen durchgeführte spezifische Projekte, die darauf abzielen, die effektive Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des Verbraucherschutzes in den neuen Mitgliedstaaten zu beschleunigen;
- spezifische Projekte zur Förderung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen und bewährten Praktiken bei der Einbeziehung der Verbraucherrechte in andere Politikbereiche

Maßnahme 19: Evaluierung der aufgrund dieses Rahmens durchgeführten Maßnahmen

VERORDNUNG (EG) Nr. 21/2004 DES RATES**vom 17. Dezember 2003****zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽³⁾, müssen Tiere, die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind, nach den Vorschriften der Gemeinschaftsregelung gekennzeichnet und in der Weise registriert sein, dass der Betrieb, das Zentrum oder die Einrichtung, aus denen die Tiere stammen bzw. in denen sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden kann. Zum 1. Januar 1993 sollten diese Kennzeichnungs- und Registriersysteme auf das Verbringen von Tieren innerhalb des Gebiets jedes Mitgliedsstaats ausgedehnt werden.
- (2) Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽⁴⁾ müssen die Kennzeichnung und die Registrierung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG außer bei Schlachttieren und registrierten Equiden nach den Veterinärkontrollen erfolgen.
- (3) Vorschriften für die Kennzeichnung und Registrierung insbesondere von Schafen und Ziegen sind bereits mit der Richtlinie 92/102/EWG ⁽⁵⁾ zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren festgelegt worden. Bei Schafen und Ziegen haben

die bisherigen Erfahrungen und vor allem die MKS-Krise gezeigt, dass die praktische Umsetzung der genannten Richtlinie nicht zufrieden stellend ist und verbessert werden muss. Daher sind strengere und spezifischere Vorschriften zu erlassen, wie dies für Rinder mit der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern ⁽⁶⁾ geschehen ist.

- (4) Es ergibt sich aus der Struktur des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, dass die durchgängig verwendeten Begriffe „Tierhalter“ und „Betrieb“ sich nicht auf Tierarztpraxen oder Tierkliniken beziehen. Der Geltungsbereich dieser beiden Begriffe sollte aus Gründen der Klarheit deutlicher festgelegt werden.
- (5) Daher sollte die Richtlinie 92/102/EWG geändert werden, um deutlich zu machen, dass Rinder bereits vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind und dass dies nunmehr auch für Schafe und Ziegen gilt.
- (6) Desgleichen sollte die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽⁷⁾ geändert werden, um die darin enthaltenen Bezugnahmen auf Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zur Kennzeichnung der betreffenden Tierarten zu aktualisieren.
- (7) 1998 hat die Kommission einen Großversuch zur elektronischen Kennzeichnung von Tieren (IDEA) gestartet; der Schlussbericht lag am 30. April 2002 vor. Das Vorhaben hat gezeigt, dass die Kennzeichnung von Schafen und Ziegen mittels elektronischer Kennzeichen erheblich verbessert werden kann, sofern bestimmte Anforderungen an die Begleitmaßnahmen erfüllt sind.
- (8) Die elektronische Kennzeichnung von Schafen und Ziegen ist technisch mittlerweile so weit fortgeschritten, dass sie angewandt werden kann. Bis die zur gemeinschaftsweiten Anwendung dieses Kennzeichnungssystems erforderlichen Durchführungsvorschriften vorliegen, sollte mit einem effizienten Kennzeichnungs- und Registriersystem, das künftigen Entwicklungen auf dem Gebiet der gemeinschaftsweiten elektronischen Kennzeichnung Rechnung trägt, sichergestellt werden, dass die einzelnen Tiere und ihre Geburtsbetriebe identifiziert werden können.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 17. November 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. C 208 vom 3.9.2003, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (ABl. L 16 vom 22.1.1996, S. 3).

⁽⁵⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 32. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 1994.

⁽⁶⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 64. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1226/2002 der Kommission (ABl. L 179 vom 2.7.2002, S. 13).

- (9) Um künftigen Entwicklungen auf dem Gebiet der elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen und insbesondere der Erfahrung mit ihrer praktischen Anwendung Rechnung zu tragen, sollte die Kommission dem Rat einen Bericht über die mögliche Einführung eines gemeinschaftsweiten Systems der elektronischen Kennzeichnung sowie die erforderlichen Vorschläge vorlegen.
- (10) Außerdem sollte die Kommission insbesondere unter Berücksichtigung der Arbeit ihrer Gemeinsamen Forschungsstelle in folgenden Bereichen die erforderlichen technischen Weisungen, Definitionen und Verfahrensvorschriften liefern: technische Merkmale der Transponder und Lesegeräte; Testmethoden; Akzeptanzkriterien und Zertifizierungsmodell für zugelassene Testlabore; Beschaffung geeigneter Transponder und Lesegeräte; Anbringung, Ablesen und Entnahme von Transpondern; Codierung von Transpondern; gemeinsames Glossar, Datenwörterbuch und Kommunikationsstandards.
- (11) In den Mitgliedstaaten, in denen der Schaf- oder Ziegenbestand relativ klein ist, ist die Einführung eines Systems der elektronischen Kennzeichnung möglicherweise nicht gerechtfertigt; daher sollte diesen Mitgliedstaaten erlaubt werden, das System auf freiwilliger Basis einzuführen. Außerdem sollte eine Möglichkeit zur Anpassung der Bestandsschwellen, unterhalb deren die elektronische Kennzeichnung auf freiwilliger Basis erfolgen kann, nach einem schnellen Verfahren vorgesehen werden.
- (12) Zur Ermittlung der Verbringungen von Schafen und Ziegen sollten die Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet und sollte jede Verbringung rückverfolgbar sein.
- (13) Tierhalter müssen die Aktualisierung der Bestandsangaben zur Auflage gemacht werden. Die erforderlichen Mindestangaben sollten auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden.
- (14) Jeder Mitgliedstaat erstellt ein zentrales Register mit einer stets auf dem neuesten Stand zu haltenden Liste aller Tierhalter, die unter diese Verordnung fallen und ihre Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet ausüben, sowie den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Mindestangaben.
- (15) Zur schnellen und zuverlässigen Ermittlung des Verbleibs von Tieren sollte jeder Mitgliedstaat eine elektronische Datenbank anlegen, in der alle in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Betriebe und alle Tierverbringungen erfasst sind.
- (16) Die Art der Kennzeichnung sollte auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden.
- (17) Tierhändler sollten über ihre Transaktionen Aufzeichnungen führen, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.
- (18) Zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung ist ein schneller und effizienter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Kennungsgeräte und Bezugsdokumente erforderlich. Mit der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung ⁽¹⁾ und der Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten ⁽²⁾, wurden entsprechende Gemeinschaftsvorschriften festgelegt.
- (19) Um die Zuverlässigkeit der mit dieser Verordnung eingeführten Regelung gewährleisten zu können, sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾ angemessene und wirksame Kontrollen durchführen.
- (20) Um dem mit dieser Verordnung eingeführten System bei der Gewährung bestimmter Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ⁽⁴⁾ Rechnung zu tragen, sollte die genannte Verordnung entsprechend geändert werden.
- (21) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jeder Mitgliedstaat führt nach Maßgabe dieser Verordnung ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen ein.

⁽¹⁾ ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 351 vom 2.12.1989, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet etwaiger zukünftiger Vorschriften der Gemeinschaft zur Tilgung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie unbeschadet der Richtlinie 91/496/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Tier“ jedes Schaf und jede Ziege;
- b) „Betrieb“ jede Einrichtung, jede Anlage bzw. — im Falle der Freilandhaltung — jeden Ort, in der bzw. an dem Tiere ständig oder vorübergehend gehalten, aufgezogen oder behandelt werden, mit Ausnahme von Tierarztpraxen und Tierkliniken;
- c) „Tierhalter“ jede natürliche oder juristische Person, die, wenn auch nur vorübergehend, für Tiere verantwortlich ist, mit Ausnahme von Tierarztpraxen oder Tierkliniken;
- d) „zuständige Behörde“ die in einem Mitgliedstaat für die Durchführung der Veterinärkontrollen und die Durchführung dieser Verordnung zuständige(n) bzw. damit beauftragte(n) Zentralbehörde(n) oder — im Falle der Prämienkontrolle — die mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 beauftragte Behörde.
- e) „innergemeinschaftlicher Handel“ den Handel gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie 91/68/EWG ⁽¹⁾.

Artikel 3

(1) Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren umfasst folgende Elemente:

- a) Kennzeichen zur Identifikation jedes Tieres;
- b) aktuelle Bestandsregister in jedem Betrieb;
- c) Begleitdokumente;
- d) ein zentrales Betriebsregister und/oder eine elektronische Datenbank.

(2) Die Kommission und die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats haben Zugang zu allen unter diese Verordnung fallenden Informationen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle interessierten Parteien einschließlich der von dem betreffenden Staat anerkannten Verbraucherorganisationen Zugang zu diesen Informationen erhalten, vorausgesetzt, die nationalen Bestimmungen über Datenschutz und Datenvertraulichkeit bleiben gewahrt.

Artikel 4

(1) Alle Tiere eines Betriebs, die nach dem 9. Juli 2005 geboren sind, werden innerhalb einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Frist ab dem Geburtsdatum des Tieres, zumindest jedoch, bevor das Tier seinen Geburtsbetrieb verlässt, gemäß Absatz 2 gekennzeichnet. Die genannte Frist darf sechs Monate nicht überschreiten.

Abweichend davon können die Mitgliedstaaten diese Frist für Tiere in extensiven Haltungssystemen oder in Freilandhaltung auf höchstens neun Monate verlängern. Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn von dieser Abweichung Gebrauch gemacht wird. Falls erforderlich können nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsvorschriften festgelegt werden.

- (2) a) Die Tiere werden gekennzeichnet durch ein erstes Kennzeichen, das die im Anhang unter Abschnitt A Nummern 1 bis 3 genannten Anforderungen erfüllt.
- b) Die Tiere werden gekennzeichnet durch ein zweites Kennzeichen, das von der zuständigen Behörde genehmigt wurde und die im Anhang unter Abschnitt A Nummer 4 aufgeführten technischen Anforderungen erfüllt.
- c) Dieses zweite Kennzeichen kann jedoch bis zu dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Zeitpunkt durch das im Anhang unter Abschnitt A Nummer 5 beschriebene System ersetzt werden; dies gilt nicht für Tiere im innergemeinschaftlichen Handel.
- d) Die Mitgliedstaaten, die das unter Buchstabe c) genannte System einführen, beantragen bei der Kommission dessen Genehmigung nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren. Zu diesem Zweck prüft die Kommission die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Unterlagen und führt die zur Bewertung des Systems erforderlichen Untersuchungen durch. Nach Abschluss dieser Untersuchungen unterbreitet die Kommission binnen 90 Tagen ab Eingang des Genehmigungsantrags dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit einen Bericht mit einem Entwurf entsprechender Maßnahmen.

(3) Für weniger als zwölf Monate alte Schlachttiere, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind, kann die zuständige Behörde als Alternative zu den in Absatz 2 genannten Kennzeichen jedoch die im Anhang unter Abschnitt A Nummer 7 beschriebene Kennzeichnungsmethode genehmigen.

(4) Aus Drittländern eingeführte Tiere, die nach dem 9. Juli 2005 gemäß der Richtlinie 91/496/EWG kontrolliert wurden und im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verbleiben, werden im Bestimmungsbetrieb, der Tierhaltung betreibt, innerhalb einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Frist von höchstens 14 Tagen nach der Durchführung dieser Kontrollen, in jedem Fall jedoch vor Verlassen des Betriebs, gemäß Absatz 2 gekennzeichnet.

Die ursprüngliche Drittlands Kennzeichnung wird zusammen mit dem vom Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilten Kenncode im Bestandsregister gemäß Artikel 5 erfasst.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.

Die Kennzeichnung gemäß Absatz 1 erübrigt sich jedoch, wenn ein Schlachttier von der für die Veterinärkontrolle zuständigen Grenzkontrollstelle auf direktem Wege zu einem Schlachthof befördert wird, der in dem Mitgliedstaat liegt, in dem die in Unterabsatz 1 genannten Kontrollen durchgeführt wurden, und wenn das betreffende Tier nach der Durchführung dieser Kontrollen binnen 5 Werktagen geschlachtet wird.

(5) Tiere aus anderen Mitgliedstaaten behalten ihre ursprünglichen Kennzeichen.

(6) Kein Kennzeichen darf ohne die Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt oder ersetzt werden. Bei Unleserlichkeit oder Verlust eines Kennzeichens wird gemäß diesem Artikel so bald wie möglich ein Ersatzkennzeichen mit identischem Kenncode angebracht. Das Ersatzkennzeichen kann zusätzlich zum Kenncode mit einer Seriennummer markiert sein, die sich jedoch vom Kenncode unterscheiden muss.

Die zuständige Behörde kann jedoch genehmigen, dass das Ersatzkennzeichen unter ihrer Kontrolle einen anderen Code erhält, sofern das Ziel der Rückverfolgbarkeit dadurch nicht gefährdet wird, insbesondere bei Tieren, die gemäß Absatz 3 gekennzeichnet wurden.

(7) Die Kennzeichen werden nach einem von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren dem Betrieb zugeteilt, zugeleitet und appliziert.

(8) Die Mitgliedstaaten übermitteln untereinander und der Kommission ein Modell der in ihrem Hoheitsgebiet verwendeten Kennzeichen und teilen die Kennzeichnungsmethode mit.

(9) Bis zu dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Zeitpunkt tragen die Mitgliedstaaten, die auf freiwilliger Basis eine elektronische Kennzeichnung gemäß dem Anhang Abschnitt A Nummern 4 und 6 eingeführt haben, dafür Sorge, dass die Nummer für die elektronische Identifikation der einzelnen Tiere und die Merkmale des verwendeten Kennzeichens in der entsprechenden Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 91/68/EWG, die die Tiere im innergemeinschaftlichen Handel begleitet, vermerkt sind.

Artikel 5

(1) Jeder Tierhalter, mit Ausnahme der Transportunternehmer, führt ein stets auf dem neuesten Stand zu haltendes Bestandsregister, das mindestens die Angaben gemäß Abschnitt B des Anhangs enthält.

(2) Die Mitgliedstaaten können vom Tierhalter verlangen, dass er zusätzlich zu den Angaben gemäß Abschnitt B des Anhangs weitere Angaben in das in Absatz 1 genannte Bestandsregister aufnimmt.

(3) Dieses Register wird manuell oder elektronisch in einem von der zuständigen Behörde genehmigten Format geführt und während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraums von mindestens drei Jahren im Betrieb zur Verfügung gehalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist die Aufnahme der nach Abschnitt B des Anhangs erforderlichen Daten in ein Register in den Mitgliedstaaten freigestellt, in denen eine betriebsfähige zentrale elektronische Datenbank diese Daten bereits enthält.

(5) Jeder Tierhalter legt der zuständigen Behörde auf Verlangen alle Angaben über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von Tieren vor, die sich in den letzten drei Jahren in seinem Besitz befanden oder von ihnen gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet wurden.

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ein Muster des in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet verwendeten Bestandsregisters und teilen eine genehmigte Abweichung von Absatz 1 gegebenenfalls mit.

Artikel 6

(1) Ab 9. Juli 2005 müssen Tiere bei jeder Verbringung zwischen zwei verschiedenen Betrieben innerhalb des nationalen Hoheitsgebiets mit einem Begleitdokument gemäß einem von der zuständigen Behörde festgelegten Muster versehen sein; das Dokument muss mindestens die Angaben gemäß Abschnitt C des Anhangs enthalten und ist vom Tierhalter auszufüllen, wenn die zuständige Behörde dies nicht getan hat.

(2) Die Mitgliedstaaten können in das in Absatz 1 genannte Begleitdokument zusätzlich zu den Angaben gemäß Abschnitt C des Anhangs weitere Angaben aufnehmen oder aufnehmen lassen.

(3) Das Begleitdokument wird vom Tierhalter des Bestimmungsbetriebs während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraums von mindestens drei Jahren verwahrt. Der Tierhalter übermittelt der zuständigen Behörde auf Anfrage eine Kopie.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist die Verwendung des Begleitdokuments in den Mitgliedstaaten, die über eine betriebsbereite zentrale elektronische Datenbank verfügen, die zumindestens die nach Abschnitt C des Anhangs erforderlichen Daten außer der Unterschrift des Tierhalters enthält, freigestellt.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln untereinander und der Kommission ein Muster des in ihrem Hoheitsgebiet verwendeten Begleitdokuments und teilen gegebenenfalls mit, ob eine Abweichung nach Absatz 4 vorliegt.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass alle Betriebe der Tierhalter, die ihre Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet ausüben, mit Ausnahme der Transportunternehmer, in einem von der zuständigen Behörde geführten zentralen Register erfasst sind.

(2) Dieses Register enthält Angaben über den Kenncode des Betriebs oder, wenn die Behörde dies genehmigt, den Kenncode des Tierhalters, der kein Transportunternehmer ist, die Tätigkeit des Tierhalters, die Produktionsrichtung (Fleisch oder Milch) und die gehaltenen Arten. Hält der Tierhalter die Tiere ständig, so nimmt er die Zählung der gehaltenen Tiere in von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats festgelegten regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich vor.

(3) Betriebe werden so lange im zentralen Register geführt, bis während drei aufeinander folgender Jahre keine Tiere mehr gehalten wurden. Ab dem 9. Juli 2005 wird das Register in die elektronische Datenbank gemäß Artikel 8 Absatz 1 aufgenommen.

Artikel 8

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats errichtet ab dem 9. Juli 2005 eine elektronische Datenbank gemäß Abschnitt D Nummer 1 des Anhangs.

(2) Die Tierhalter, mit Ausnahme der Transportunternehmer, legen der zuständigen Behörde über den Tierhalter oder den Tierhaltungsbetrieb innerhalb von 30 Tagen und über die Verbringung von Tieren innerhalb von 7 Tagen folgende Angaben vor:

- a) die für das zentrale Register bestimmten Angaben und das Ergebnis der Zählung gemäß Artikel 7 Absatz 2 sowie die für die Errichtung der Datenbank gemäß Absatz 1 erforderlichen Angaben;
- b) in den Mitgliedstaaten, welche die Abweichung gemäß Artikel 6 Absatz 4 in Anspruch nehmen, die in dem Begleitdokument gemäß Artikel 6 enthaltenen Angaben zu jeder Verbringung eines Tieres.

(3) Es steht der zuständigen Behörde der einzelnen Mitgliedstaaten frei, eine elektronische Datenbank zu errichten, die mindestens die in Abschnitt D Nummer 2 des Anhangs aufgeführten Angaben enthält.

(4) Die Mitgliedstaaten können in die elektronische Datenbank im Sinne der Absätze 1 und 3 zusätzlich zu den in Abschnitt D Nummern 1 und 2 des Anhangs aufgeführten Angaben weitere Angaben aufnehmen.

(5) Ab dem 1. Januar 2008 ist die in Absatz 3 genannte Datenbank obligatorisch.

Artikel 9

(1) Leitlinien und Verfahrensvorschriften für die Anwendung der elektronischen Kennzeichnung werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

(2) Die Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden zur Verbesserung der Anwendung der allgemeinen elektronischen Kennzeichnung erlassen.

(3) Ab dem 1. Januar 2008 ist die elektronische Kennzeichnung gemäß den in Absatz 1 genannten Leitlinien gemäß den einschlägigen Bestimmungen in Abschnitt A des Anhangs für alle Tiere verbindlich vorgeschrieben.

In den Mitgliedstaaten, in denen die Zahl der Ziegen und Schafe insgesamt 600 000 Tiere nicht übersteigt, kann jedoch die elektronische Kennzeichnung für Tiere, die nicht in den innergemeinschaftlich Handel gelangen, auf freiwilliger Basis eingeführt werden.

Die Mitgliedstaaten, in denen die Gesamtzahl der Ziegen 160 000 Tiere nicht übersteigt, können diese elektronische Kennzeichnung für Ziegen, die nicht in den innergemeinschaftlichen Handel gelangen, auf freiwilliger Basis einführen.

(4) Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 30. Juni 2006 einen Bericht über die Anwendung der Regelung für die elektronische Kennzeichnung sowie geeignete Vorschläge, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt und die dazu dienen, den Zeitpunkt gemäß Absatz 3 zu bestätigen oder falls erforderlich zu ändern und die für die Durchführung der elektronischen Kennzeichnung nützlichen technischen Aspekte bei Bedarf zu aktualisieren.

Artikel 10

(1) Änderungen der Anhänge sowie die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Diese Vorschriften betreffen insbesondere

- a) die erforderlichen Mindestkontrollen,
- b) die Anwendung von Verwaltungssanktionen,
- c) während der Anlaufzeit des Systems die notwendigen Übergangsmaßnahmen.

(2) Folgende Vorgaben können nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren aktualisiert werden:

- a) die Fristen für die Vorlage der Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 2,
- b) die Bestandsschwellen gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten teilen untereinander und der Kommission die für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung zuständige Behörde mit.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die für die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren zuständigen Personen Anweisungen und Anleitungen zur Durchführung der einschlägigen Vorschriften des Anhangs erhalten haben, und dass geeignete Lehrgänge angeboten werden.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden. Die vorgesehenen Kontrollen erfolgen unbeschadet etwaiger anderer Kontrollen, die die Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 durchführt.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei Verstoß gegen diese Verordnung verhängt werden können, und tragen dafür Sorge, dass sie ordnungsgemäß angewendet werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(3) In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden prüfen Experten der Kommission,

- a) ob die Mitgliedstaaten die Vorschriften dieser Verordnung einhalten;
- b) nötigenfalls vor Ort, ob die in Absatz 1 vorgesehenen Kontrollen nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführt werden.

(4) Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt wird, gewähren den Sachverständigen der Kommission jede zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderliche Unterstützung.

Die Ergebnisse der Kontrollen werden mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats besprochen, bevor ein Schlussbericht erstellt und in Umlauf gebracht wird.

(5) Soweit die Kommission dies aufgrund der Kontrollergebnisse für gerechtfertigt hält, wird die Lage im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gemäß Artikel 13 Absatz 1 überprüft. Die Kommission kann nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren die notwendigen Entscheidungen treffen.

(6) Die Kommission überwacht die Lageentwicklung. Je nachdem, wie sich die Lage entwickelt, kann sie die Entscheidungen gemäß Absatz 5 nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren anpassen oder aufheben.

(7) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden gegebenenfalls nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 13

(1) Die Kommission wird von dem mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, im Folgenden „Ausschuss“ genannt, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 14

Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle der Anwendung der Artikel 67, 68, 69, 70 und 71 umfasst das integrierte System ein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und

Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (*) und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (**) eingerichtetes System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren.

(*) ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

(**) ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8.“

2. Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Systeme, insbesondere das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren nach der Richtlinie 92/102/EWG, der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und der Verordnung (EG) Nr. 0000/2004 müssen im Sinne von Artikel 26 der vorliegenden Verordnung mit dem integrierten System kompatibel sein.“

3. Artikel 115 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sobald die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 anwendbar wird, sind nur die Tiere prämielfähig, die nach diesen Regeln gekennzeichnet und registriert sind.“

4. In Anhang III Abschnitt A wird folgender Punkt 8a hinzugefügt:

„8a.	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (AbL. L 5 vom 9.1.2004, S. 8)	Artikel 3, 4 und 5“
------	--	---------------------

Artikel 15

Die Richtlinie 92/102/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Tiere: alle Tiere der unter die Richtlinie 64/432/EWG (*) fallenden Arten mit Ausnahme von Rindern;

(*) ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.“

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Mitgliedstaaten kann nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 90/425/EWG gestattet werden natürlichen Personen, die zum eigenen Gebrauch oder Verzehr nur ein einziges Schwein halten, oder zur Berücksichtigung besonderer Gegebenheiten von dem in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Verzeichnis auszunehmen, sofern dieses Tier vor seiner Verbringung an einen anderen Ort den in dieser Richtlinie vorgesehenen Kontrollen unterzogen wird.“

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- in Unterabsatz 1 werden die Worte „von Rindern oder“ gestrichen;
- in Unterabsatz 2 werden die Worte „zu verzeichnenden Geburten, Todesfälle und Bewegungen“ durch die Worte „zu verzeichnenden Bewegungen“ ersetzt;
- Unterabsatz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 1 Buchstabe b) wird gestrichen.

c) Absatz 3 Buchstabe b) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„die Halter von Tieren, die zu einem Markt oder einer Sammelstelle bzw. von einem Markt oder einer Sammelstelle verbracht werden, ein Dokument beibringen, in dem dem Händler, der auf dem Markt oder an der Sammelstelle vorübergehend Halter der Tiere ist, Angaben zu diesen Tieren zur Kenntnis gebracht werden.“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- In Unterabsatz 1 werden die Wort „Andere Tiere als Rinder“ gestrichen;
- Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Jedoch können die Mitgliedstaaten bis zu dem Beschluss gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie und abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz 2 der Richtlinie 90/425/EWG bei allen Bewegungen von Tieren in ihrem Hoheitsgebiet an

ihren innerstaatlichen Regelungen festhalten. Diese Regelungen müssen es ermöglichen, den Betrieb, aus dem die Tiere kommen, zu identifizieren, und den Betrieb, in dem sie geboren wurden, ausfindig zu machen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Regelungen mit, die sie zu diesem Zweck ab 1. Juli 1993 für Schweine anzuwenden gedenken. Nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 90/425/EWG kann ein Mitgliedstaat aufgefordert werden, diese Regelungen zu ändern, wenn sie die oben genannte Anforderung nicht erfüllen.“

- Unterabsatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

5. In Artikel 11 Absatz 1 werden der erste und der dritte Gedankenstrich gestrichen.

Artikel 16

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 64/432/EWG erhält folgende Fassung:

- „d) — soweit es Schweine betrifft — gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/102/EWG und — soweit es Rinder betrifft — gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 gekennzeichnet sein;“.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel 14, 15 und 16 gelten ab 9. Juli 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ALEMANNO

ANHANG

A. Kennzeichen

1. Die Ohrmarken werden so angebracht, dass sie aus der Entfernung gut sichtbar sind.
2. Die Ohrmarken und die anderen Kennzeichen tragen einen Code, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - Die ersten Positionen dienen zur Identifizierung des Mitgliedstaats, in dem der Betrieb liegt, in dem das Tier zum ersten Mal gekennzeichnet wurde. Zu diesem Zweck werden die aus zwei Buchstaben oder drei Ziffern bestehenden Landescodes ⁽¹⁾ gemäß ISO 3166 verwendet.
 - Auf den Landescode folgt ein individueller Code aus maximal 13 Ziffern.

Über die in diesem Absatz vorgesehenen Angaben hinaus können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Verwendung eines Strichcodes sowie die Aufnahme ergänzender Angaben des Tierhalters genehmigen, sofern dies die Lesbarkeit der Identifikationsnummer nicht beeinträchtigt.
3. Das erste Kennzeichen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) besteht in einer von der zuständigen Behörde genehmigten, an einem Ohr anzubringenden Ohrmarke aus beständigem fälschungssicherem Werkstoff mit einer Beschriftung, die während der gesamten Lebenszeit des Tieres gut leserlich bleibt, und ist so konzipiert, dass sie am Tier befestigt bleibt, ohne dass es darunter leidet. Sie ist nicht wieder verwendbar und die darauf eingestanzten Angaben gemäß Nummer 2 müssen unauslöschlich sein.
4. Als zweites Kennzeichen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) kann Folgendes gewählt werden:
 - eine Ohrmarke, die die unter Nummer 3 beschriebenen Eigenschaften aufweist,
 - oder
 - eine Tätowierung, außer bei Tieren im innergemeinschaftlichen Handel,
 - oder
 - eine Kennzeichnung an der Fessel, ausschließlich bei Ziegen,
 - oder
 - ein elektronischer Transponder mit den unter Nummer 6 aufgeführten Eigenschaften.
5. Das System nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) erfordert eine pro Betrieb und individuell durchgeführte Kennzeichnung der Tiere, sieht ein Verfahren vor, nach dem das Kennzeichen bei Unleserlichkeit oder Verlust unter der Kontrolle der zuständigen Behörde ersetzt wird, ohne dass die Rückverfolgbarkeit zwischen Betrieben beeinträchtigt wird, um Tierseuchen in den Griff zu bekommen, und ermöglicht die Rückverfolgung der Verbringungen der Tiere innerhalb des Gebiets eines Mitgliedstaats zu demselben Zweck.
6. Die elektronischen Kennzeichen erfüllen die folgenden technischen Normen:
 - Es handelt sich um Nulrese-Passivtransponder mit der den ISO-Normen 11784 und 11785 entsprechender HDX- oder FDX-B-Übertragung.
 - Sie sind mit der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegeräten ablesbar, d. h. HDX- oder FDX-B-Übertragung zwischen Lesegerät und Transponder ist gewährleistet.
 - Die Lesereichweite beträgt im Falle von Handlesegeräten bei Ohrmarken mindestens 12 cm und bei Bolustranspondern mindestens 20 cm, im Falle stationärer Lesegeräte bei Ohrmarken und Bolustranspondern mindestens 50 cm.

⁽¹⁾ Österreich	AT	040
Belgien	BE	056
Dänemark	DK	208
Finnland	FI	246
Frankreich	FR	250
Deutschland	DE	276
Griechenland	EL	300
Irland	IE	372
Italien	IT	380
Luxemburg	LU	442
Niederlande	NL	528
Portugal	PT	620
Spanien	ES	724
Schweden	SE	752
Vereinigtes Königreich	UK	826

7. Die Kennzeichnungsmethode gemäß Artikel 4 Absatz 3 ist folgende:

- Die Tiere werden mit einer an einem Ohr angebrachten Ohrmarke gekennzeichnet, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.
- Die Ohrmarke besteht aus beständigem fälschungssicherem Werkstoff mit gut leserlicher Beschriftung und ist so konzipiert, dass sie am Tier befestigt bleibt, ohne dass es darunter leidet. Sie ist nicht wieder verwendbar und trägt nur unauslöschliche Angaben.
- Die Ohrmarke weist mindestens den in zwei Buchstaben ausgedrückten Ländercode und den Kenncode des Geburtsbetriebs aus.

Mitgliedstaaten, die diese Methode anwenden, teilen dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses gemäß Artikel 13 Absatz 1 mit. Werden gemäß dieser Nummer gekennzeichnete Tiere über das Alter von zwölf Monaten hinaus gehalten oder sind sie für den innergemeinschaftlichen Handel oder die Ausfuhr in Drittländer bestimmt, so müssen sie gemäß den Nummern 1 bis 4 gekennzeichnet werden.

B. Bestandsregister

Das Bestandsregister enthält mindestens folgende Angaben:

1. Ab dem 9. Juli 2005:

- Kenncode des Betriebs,
- Anschrift und geografische Koordinaten oder gleichwertige Angaben zur Standortermittlung des Betriebs,
- Produktionsrichtung,
- Ergebnis der letzten Zählung gemäß Artikel 7 und Datum, an dem sie durchgeführt wurde,
- Namen und Anschrift des Tierhalters,
- für abgehende Tiere Name des Transportunternehmers, amtliches Kennzeichen des Teils des Transportmittels, in dem die Tiere befördert werden, Kenncode oder Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs oder, für Tiere, die zu einem Schlachthof verbracht werden, Kenncode oder Angabe des Schlachthofs und Verbringungsdatum, oder eine gleich lautende Zweitausfertigung oder Kopie des Begleitdokuments gemäß Artikel 6,
- für zugehende Tiere Kenncode des Herkunftsbetriebs und Ankunftsdatum,
- gegebenenfalls Angaben über die Ersetzung(en) von Ohrmarken oder elektronischen Kennzeichen.

2. Ab dem in Artikel 9 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt folgende aktuelle Informationen zu den einzelnen Tieren, die nach diesem Zeitpunkt geboren wurden:

- Kenncode des Tieres,
- Geburtsjahr und Zeitpunkt der Kennzeichnung,
- Todesmonat und -jahr, sofern das Tier im Betrieb gestorben ist,
- Rasse und, soweit bekannt, Genotyp.

Für gemäß Abschnitt A Nummer 7 gekennzeichnete Tiere muss das Register jedoch für jede Partie Tiere mit derselben Kennzeichnung die Angaben gemäß Nummer 2 des genannten Abschnitts umfassen, einschließlich der Anzahl Tiere.

3. Namen und Unterschrift des mit der Überprüfung des Registers beauftragten Vertreters der zuständigen Behörde sowie Datum der Überprüfung.

C. Begleitdokument

1. Das Begleitdokument wird von dem Tierhalter auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde festgelegten Modells erstellt und enthält mindestens folgende Angaben:

- Kenncode des Betriebs,
- Name und Anschrift des Tierhalters,
- Gesamtzahl der verbrachten Tiere,
- Kenncode des Bestimmungsbetriebs oder des nächsten Tierhalters oder, wenn die Tiere zu einem Schlachthof verbracht werden, Kenncode oder Name und Standort des Schlachthofs, oder — bei Wanderhaltung — Bestimmungsort,
- Daten des benutzten Transportmittels und des Transportunternehmers einschließlich seiner Zulassungsnummer,
- Verbringungsdatum,
- Unterschrift des Tierhalters.

2. Ab dem in Artikel 9 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt wird für die nach Abschnitt A Nummern 1 bis 6 gekennzeichneten Tiere neben den Angaben nach Nummer 1 der individuelle Kenncode des Tieres in das Begleitdokument eingetragen.

D. Elektronische Datenbank

1. Die elektronische Datenbank enthält für jeden Betrieb mindestens folgende Daten:
 - Kenncode des Betriebs;
 - Anschrift und geografische Koordinaten oder gleichwertige Angaben zur Standortermittlung des Betriebs;
 - Namen, Anschrift und Tätigkeit des Tierhalters;
 - Tierart;
 - Produktionsrichtung;
 - Ergebnis der Zählung der Tiere gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Datum, an dem diese Zählung durchgeführt wurde;
 - ein Datenfeld, in das die zuständige Behörde tierseuchenrechtliche Informationen (beispielsweise Angaben über Verbringungsbeschränkungen, Gesundheitsstatus oder andere im Rahmen gemeinschaftlicher oder nationaler Programme) relevante Informationen eintragen kann.
 2. Gemäß Artikel 8 wird jede einzelne Tierverbringung in der Datenbank erfasst. Dabei sind mindestens folgende Angaben einzugeben:
 - Zahl der verbrachten Tiere,
 - Kenncode des Herkunftsbetriebs,
 - Verbringungsdatum,
 - Kenncode des Bestimmungsbetriebs,
 - Ankunftsdatum.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 22/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Januar 2004****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 8. Januar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	106,6
	204	44,2
	624	193,8
	999	114,9
0707 00 05	052	82,5
	220	255,9
	999	169,2
0709 90 70	052	79,8
	204	62,5
	999	71,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	55,0
	204	51,2
	220	46,6
	388	23,8
	999	44,2
0805 20 10	052	78,8
	204	86,2
	999	82,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	89,8
	999	89,8
0805 50 10	052	76,4
	400	38,7
	600	54,1
	999	56,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	39,0
	400	92,6
	404	95,4
	720	81,7
	800	131,2
	999	88,0
0808 20 50	052	51,1
	060	60,8
	064	63,6
	400	95,1
	528	96,7
	720	62,4
	999	71,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 23/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Januar 2004****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/2003 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 79/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁵⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Januar 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 17.12.2003, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 8. Januar 2004 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	6,03	0,32	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	8,28	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 24/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Januar 2004****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der genannten Verordnung festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckerssektor ⁽²⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.
- (4) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (5) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.

- (7) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhren der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.
- (8) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (9) Im Handel zwischen der Gemeinschaft einerseits und der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei, nachstehend „neue Mitgliedstaaten“ genannt, andererseits, gelten für bestimmte Erzeugnisse des Zuckerssektors noch Einfuhrzölle und Ausfuhrerstattungen, wobei die Ausfuhrerstattungen deutlich höher sind als die Einfuhrzölle. Da die genannten Länder am 1. Mai 2004 der Gemeinschaft beitreten werden, kann die beträchtliche Differenz zwischen den Einfuhrzöllen und den für die betreffenden Erzeugnisse gewährten Ausfuhrerstattungen zu Spekulationsgeschäften führen.
- (10) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr oder Wiederverbringung von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die „neuen Mitgliedstaaten“ keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (11) Aufgrund dieser Faktoren und der aktuellen Marktsituation im Zuckerssektor, insbesondere der Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind angemessene Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Januar 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission (AbI. L 104 vom 20.4.2002, S. 26).

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 8. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND, ANWENDBAR AB 9. JANUAR 2004

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	45,93 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	46,03 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	45,93 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	46,03 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4993
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	49,93
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	50,04
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	50,04
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4993

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 25/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Januar 2004****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 18. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 der Kommission vom 18. Juli 2003 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04 ⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.

(2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 18. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 18. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Erstattung bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern von höchstens 53,164 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 17.12.2003, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 26/2004 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2003
über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Umsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik schreibt Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 vor, dass jeder Mitgliedstaat ein Register der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter seiner Flagge führt und die Kommission auf der Grundlage dieser nationalen Register ein Fischereiflottenregister der Gemeinschaft erstellt.
- (2) Damit ein wirksames und vollständiges Instrument zur Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik zur Verfügung steht, müssen in das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft aufgenommen werden, auch die ausschließlich in der Aquakultur eingesetzten Boote.
- (3) Damit die zur Verwaltung der Flottenkapazitäten und der Fangtätigkeiten unverzichtbaren Angaben verfügbar sind, sollte festgelegt werden, welche Schiffsdaten in die vorgeschriebenen Fischereifahrzeugregister der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 aufgenommen werden müssen.
- (4) Außerdem müssen die Verfahren zur Übertragung der Daten aus den nationalen Registern an die Kommission festgelegt werden, um sicherzustellen, dass das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht wird.
- (5) Die im Register erfassten Merkmale und äußeren Kennzeichen müssen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/94⁽³⁾, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen⁽⁴⁾ genügen.
- (6) Die Mitgliedstaaten müssen die Qualität der Daten, die in ihren nationalen Registern gespeichert sind und von der Kommission bei Eingang überprüft werden, ständig überwachen.

- (7) Damit die Schiffsbewegungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten verfolgt und die Daten des Fischereiflottenregisters der Gemeinschaft sowie die Daten anderer Informationssysteme zur Fischereitätigkeit einander eindeutig zugeordnet werden können, muss jedem Fischereifahrzeug der Gemeinschaft eine einmalige Kennnummer zugeteilt werden, die weder an ein anderes Schiff vergeben noch geändert werden kann.
- (8) Zur effizienten Anwendung dieser Verordnung und Vereinfachung der Datenverwaltung empfiehlt es sich festzulegen, welche Kommunikationsmittel zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission einzusetzen sind.
- (9) Es ist vorzusehen, dass die Kommission den Mitgliedstaaten unter Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ Zugriff auf sämtliche Daten des Fischereiflottenregisters der Gemeinschaft garantiert.
- (10) Angesichts der mit Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingeführten Änderungen in der Verwaltung der Fischereifahrzeugregister ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 2090/98 der Kommission vom 30. September 1998 über die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 839/2002⁽⁷⁾, aufzuheben.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

- (1) In dieser Verordnung ist Folgendes festgelegt:
 - a) die Mindestdaten über Schiffsmerkmale und Flottenvorgänge in dem Register, das jeder Mitgliedstaat für die Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge führen muss (nachstehend „nationales Register“);
 - b) die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Sammlung und der Validierung dieser Daten sowie ihrer Übertragung vom nationalen Register an die Kommission;
 - c) die Verpflichtungen der Kommission bezüglich der Verwaltung des Fischereiflottenregisters der Gemeinschaft (nachstehend „Gemeinschaftsregister“).

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 339 vom 29.12.1994, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 27.

⁽⁷⁾ ABl. L 134 vom 22.5.2002, S. 5.

(2) Die Daten des Gemeinschaftsregisters werden für die Anwendung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik als Referenzdaten genutzt.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, auch die ausschließlich in der Aquakultur im Sinne von Anhang III Ziffer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Fahrzeuge.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Vorgang“ jeden Flottenzugang oder Flottenabgang sowie jede Aufzeichnung oder Änderung der in Anhang I beschriebenen Daten,
2. „Übertragung“ den elektronischen Transfer eines oder mehrerer Vorgänge über das zwischen den nationalen Verwaltungen und der Kommission eingerichtete Telekommunikationsnetz,
3. „aktuelle Datensätze“ die Gesamtheit der Vorgänge, die für die Schiffe der Flotte eines Mitgliedstaats zwischen dem Datum der Erhebung gemäß Anhang I und dem Datum der Übertragung aufgezeichnet wurden,
4. „personenbezogene Daten“ Namen und Adressen der Reeder und Schiffseigner.

Artikel 4

Datenerfassung

Jeder Mitgliedstaat erfasst für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter seiner Flagge unverzüglich die in Anhang II beschriebenen Daten.

Artikel 5

Speicherung der Daten im nationalen Register

Jeder Mitgliedstaat validiert die nach Artikel 4 erfassten Daten und speichert sie in seinem nationalen Register.

Artikel 6

Periodische Übertragung

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission jedes Jahr am ersten Arbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember seine aktuellen Datensätze.

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

Artikel 7

Speicherung der Daten im Gemeinschaftsregister

(1) Bei Eingang der aktuellen Datensätze überprüft die Kommission die Daten und speichert sie im Gemeinschaftsregister. Diese Daten ersetzen die vorherigen Daten, wenn kein Fehler festgestellt wird.

Werden Fehler festgestellt, so unterrichtet die Kommission den Mitgliedstaat, der in seinem nationalen Register die notwendigen Berichtigungen vornimmt und der Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach der Unterrichtung durch die Kommission neue aktuelle Datensätze übermittelt.

(2) Nach Eingang und Überprüfung der neuen Daten speichert die Kommission diese oder weist sie zurück, wenn sie für eine korrekte Umsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik übermäßige Fehler enthalten.

Enthalten die angenommenen Datensätze noch Fehler, so werden diese dem Mitgliedstaat mitgeteilt, der daraufhin verpflichtet ist, sie unverzüglich nach dem Verfahren des Artikels 8 zu korrigieren.

(3) Das Gemeinschaftsregister ist den Mitgliedstaaten 20 Arbeitstage nach der periodischen Übertragung der aktuellen Datensätze unter den in Artikel 11 beschriebenen Bedingungen zugänglich.

Artikel 8

Zusätzliche Übertragung von Daten

(1) Sollte die Durchführung besonderer Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik dies erforderlich machen, so überträgt ein Mitgliedstaat der Kommission von sich aus oder auf Anfrage letzterer aus seinem nationalen Register unverzüglich die aktualisierten Daten für die Schiffe, die von diesen Maßnahmen betroffen sind.

(2) Die Übertragung muss für jedes betroffene Schiff sämtliche Vorgänge vom Eintritt dieses Schiffes in die Flotte bis zum Datum besagter Übertragung enthalten.

(3) Die Daten werden bei Eingang von der Kommission überprüft und ersetzen diejenigen Daten, die sich im Gemeinschaftsregister befanden.

Artikel 9

Kommunikationsmittel zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten

(1) Die Übertragung von Daten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erfolgt über ein von der Kommission entwickeltes Anwendungsprogramm.

(2) Die Mitgliedstaaten haben per Internet Zugriff auf das Gemeinschaftsregister und die Daten zur Übertragungskontrolle.

*Artikel 10***„CFR“-Kennnummer**

Die Nummer „CFR“ im Register dient der eindeutigen Identifizierung eines Fischereifahrzeugs. Sie erscheint auf jeder Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu den Merkmalen und Tätigkeiten des Fischereifahrzeugs.

Diese Nummer wird bei der Ersteintragung des Fischereifahrzeugs in das nationale Register definitiv vergeben. Sie kann weder geändert noch nach der Streichung dieses Schiffes einem anderen Schiff zugeteilt werden.

*Artikel 11***Zugang**

(1) Die Mitgliedstaaten haben zu sämtlichen Angaben im Gemeinschaftsregister Zugang, sofern sie die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und besonders deren Artikel 8 einhalten.

(2) Eine um personenbezogene Daten bereinigte Ausgabe des Gemeinschaftsregisters ist öffentlich zugänglich.

(3) Anträge auf Zugang zu den personenbezogenen Daten im Gemeinschaftsregister werden von der Kommission nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 behandelt.

*Artikel 12***Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 2090/98 wird aufgehoben.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

MITZUTEILENDE ANGABEN UND BESCHREIBUNG EINER REGISTRIERUNG

Bezeichnung	Breite	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Bemerkungen
Registrierland	3	—	Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO), in dem das Schiff als Fischereifahrzeug registriert ist (Verordnung (EG) Nr. 2371/2002) Immer das Meldeland
CFR ⁽²⁾	12	—	(Community Fleet Register number) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO), gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
Code Vorgang	3	—	Kennungscode des gemeldeten Vorgangs (Tabelle 1)
Datum Vorgang ⁽³⁾	8	—	Datum (JJJJMMTT), an dem der Vorgang stattgefunden hat
Indikator Fanglizenz	1	—	Schiff im Besitz einer Fanglizenz gemäß Verordnung (EG) Nr. 3690/93: Y(Ja)/N(Nein)
Registriernummer	14	L	
Äußere Kennzeichen	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
Schiffsname	40	L	
Registrierhafen	5	L	Einzelstaatliche Codierung ⁽⁴⁾
Indikator IRCS	1	—	Anlage für internationalen Seefunk an Bord: Y(Ja)/N(Nein)/U(Unbekannt) ⁽⁷⁾
IRCS	7	L	(International Radio Call Sign) Internationales Rufzeichen
Indikator VMS	1	—	(Vessel Monitoring System) Schiff mit Satellitenortungsanlage gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ausgerüstet: Y(Ja)/N(Nein)
Hauptfanggerät ⁽⁵⁾	3	L	Code des Hauptfanggeräts (Tabelle 3)
Weiteres Fanggerät	3	L	Code von ebenfalls benutztem Fanggerät (Tabelle 3)
LOA ⁽⁶⁾	6	R	(Length Over All) Länge über alles in Metern gemäß der Verordnung (EWG) Nr.2930/86
LBP ⁽⁶⁾	6	R	(Length Between Perpendiculars) Länge zwischen den Loten in Metern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86

Bezeichnung	Breite	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Bemerkungen
Tonnage GT ⁽⁶⁾	8	R	Bruttoreaumzahl (GT) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86
Tonnage andere Norm ⁽⁶⁾	8	R	In Registertonnen nach der Oslo-Vermessung oder nach einer anderen, vom Mitgliedstaat anzugebenden Norm
GTs ⁽⁶⁾	7	R	Aus Gründen der Sicherheit bewilligte Erhöhung der Tonnage gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 in BRZ
Leistung Hauptmaschine ⁽⁶⁾	8	R	In kW gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2930/86
Leistung Hilfsmaschinen ⁽⁶⁾	8	R	In kW. Gesamte nicht unter „Leistung Hauptmaschine“ genannte installierte Leistung
Rumpfmateriale	1	—	Code (Tabelle 4)
Jahr der Indienststellung	4	—	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2930/86
Monat der Indienststellung	2	—	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2930/86
Tag der Indienststellung	2	—	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2930/86
Segment	3	—	Code (Tabelle 5)
Land der Einfuhr/Ausfuhr	3	—	Code Alpha-3 ISO des Einfuhr- oder Ausfuhrlandes
Art der Ausfuhr	2	—	Code (Tabelle 6)
Code öffentlicher Zuschuss	2	—	Codierung siehe Tabelle 7
Datum der Verwaltungsentscheidung	8	—	Datum (JJJJMMTT) der Verwaltungsentscheidung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1438/2003
In der Verwaltungsentscheidung genanntes Segment	3	—	Code des nach der Verordnung (EG) Nr. 1438/2003 mitzuteilenden MAP-Segments
Baujahr	4	—	
Bauort	100	L	Freier Text. Name der Werft, der Stadt und des Landes, in dem das Schiff auf Kiel gelegt wurde
Reedername	100	L	Reeder des Schiffes: natürliche Person: Name, Vorname juristische Person: Name
Reederadresse	100	L	Freier Text. Die Angaben müssen es ermöglichen, mit dem Reeder Verbindung aufzunehmen: Straße, Hausnummer, Briefkasten, Postleitzahl, Stadt und Land
Indikator Schiffseigner	1	—	Ist der Reeder auch gleichzeitig Schiffseigner: Y(Ja)/N(Nein)

Bezeichnung	Breite	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Bemerkungen
Eignername	100	L	Schiffseigner: natürliche Person: Name, Vorname juristische Person: Name
Eigneradresse	100	L	Freier Text. Die Angaben müssen es ermöglichen, mit dem Eigner Verbindung aufzunehmen: Straße, Hausnummer, Briefkasten, Postleitzahl, Stadt und Land

⁽¹⁾ Unerlässliche Angabe bei der Übertragung von Daten mit Längenformatierung.

⁽²⁾ Bisherige Bezeichnung Interne Nummer.

⁽³⁾ Im Falle einer Flottenerhebung das Datum, an dem der Mitgliedstaat die Erhebung durchgeführt hat (Tabelle 2). Bei allen anderen Vorgängen das Datum, an dem der Vorgang beurkundet wurde.

⁽⁴⁾ Jede Änderung der einzelstaatlichen Codierung erfordert die Zustimmung der Kommission.

⁽⁵⁾ Das Fanggerät, das vom Schiff übers Jahr gesehen/je Fischwirtschaftsjahr am häufigsten eingesetzt wird.

⁽⁶⁾ Zahlenwert mit fakultativer Angabe von zwei Dezimalstellen. Dezimaltrenner ist der Punkt. Kein Trenner zur Bezeichnung der Tausendstelstelle(n).

⁽⁷⁾ Nicht für Schiffe, die bereits zur Flotte gehören oder nach dem 1.1.2003 gemeldet wurden.

Tabelle 1

Codierung der Vorgänge

Flottenzugang	Erhebung	CEN
	Neubau	CST
	Umstellung auf andere Tätigkeit	CHA
	Einfuhr, Überführung innerhalb der Gemein-schaft	IMP
Flottenbestand	Änderung	MOD
Flottenabgang	Abwrackung, Schiffbruch	DES
	Umstellung auf andere Tätigkeit	RET
	Ausfuhr, Überführung innerhalb der Gemeinschaft	EXP

Tabelle 2

Für die einzelnen Länder festgesetztes Erhebungsdatum

BEL, DNK, FRA, GBR, PRT	1.1.1989
NLD	1.9.1989
DEU, ESP	1.1.1990
IRL	1.10.1990
ITA	1.1.1991
GRC	1.7.1991
SWE, FIN	1.1.1995
CYP, EST, LTU, LVA, MLT, POL, SVN	1.5.2004

Tabelle 3

Codierung der Fanggeräte

Kategorie	Fanggerät	Code	Stationäres Fanggerät (S) oder Zug/ Schleppgerät (T)	Pelagische (P) oder Grund- fischerei (D)
Umschließungsnetze	Ringwaden	PS	T	P
	Ohne Schließleine (Lamparo)	LA	T	P
Wadennetze	Strandwaden	SB	T	D/P
	Snurrewaden	SDN	T	D/P
	Schottische Wadennetze	SSC	T	D/P
	Zweischiff-Wadennetze	SPR	T	D/P
Schleppnetze	Baumkurren	TBB	T	D
	Grundscherbrettnetze	OTB	T	D
	Zweischiff-Grundsleppnetze	PTB	T	D
	Pelagische Scherbrettnetze	OTM	T	D/P
	Pelagische Zweischiff-Netze	PTM	T	D/P
	Scherbrett-Hosennetze	OTT	T	D/P
Dredgen	Von Boot gezogene Dredgen	DRB	T	D
	Von Boot eingesetzte Handdredgen	DRH	T	D
	Mechanische Dredgen einschließlich Saug- dredgen	HMD	T	D
Senk- und Hebenetze	Von Booten ausgesetzt (Senktuch)	LNB	S	P
	Stationär vom Ufer eingesetzt	LNS	S	P
Kiemen- und Verwickel- netze	Stellnetze	GNS	S	D
	Treibnetze	GND	S	D/P
	Umschließende Kiemennetze	GNC	S	D/P
	Trammelnetze	GTR	S	D/P
	Kombinierte Kiemen/Trammelnetze	GTN	S	D/P
Fallen	Fangkörbe (Korbreusen)	FPO	S	D

Kategorie	Fanggerät	Code	Stationäres Fanggerät (S) oder Zug/ Schleppgerät (T)	Pelagische (P) oder Grund- fischerei (D)
Leinen und Haken	Hand- und Angelleinen (von Hand bedient)	LHP	S	D/P
	Hand- und Angelleinen (mechanisiert)	LHM	S	D/P
	Langleinen	LLS	S	D
	Treibleinen	LLD	S	P
	Schleppangeln	LTL	T	P
Unbekanntes Fang- gerät ⁽¹⁾		NK		
Kein Fanggerät ⁽²⁾		NO		

⁽¹⁾ Unzulässige Angabe für Schiffe, die bereits zur Flotte gehören oder nach dem 1.1.2003 gemeldet werden.

⁽²⁾ Angabe nur für anderes als das Hauptfanggerät.

Tabelle 4

Codierung des Rumpfmateri als

Holz	1
Metall	2
Glasfaser/Kunststoff	3
Sonstige	4
Unbekannt ⁽¹⁾	5

⁽¹⁾ Unzulässige Angabe für Schiffe, die bereits zur Flotte gehören oder nach dem 1.1.2003 gemeldet werden.

Tabelle 5

Codierung der Segmente

Vorgänge vor dem 31.12.2002	MAP-Codierung		
Vorgänge ab 1.1.2003	Mutterland-Flotten	MFL	
	Gebiete in äußerster Rand- lage ⁽¹⁾	Frankreich	MAP-IV-Codierung
		Portugal	MAP-IV-Codierung
		Spanien	CAN1 bis CANn
	Aquakultur	AQU	

⁽¹⁾ Vorläufige Codierung vorbehaltlich einer Segmentierung für die Kanarischen Inseln sowie von MAP-IV abweichender Segmente für die Gebiete in äußerster Randlage Frankreichs und Portugals nach Annahme des Entwurfs für eine Verordnung des Rates zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten (KOM(2003) 175 endg.).

Tabelle 6

Ausfuhrkodierung

Ausfuhr oder Überführung innerhalb der Gemeinschaft	EX
Ausfuhr im Rahmen einer gemischten Gesellschaft	SM

Tabelle 7

Codierung öffentlicher Zuschüsse

Zuschuss ohne Kofinanzierung der Gemeinschaft	AE
Zuschuss mit Kofinanzierung der Gemeinschaft im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999	AC
Kein öffentlicher Zuschuss	PA

ANHANG II

MITZUTEILENDE ANGABEN JE NACH ART DES VORGANGS GEMÄSS ANHANG I TABELLE I

	Flottenzugang				Flotten- bestand	Flottenabgang		
	CEN	CST	CHA	IMP	MOD	DES	RET	EXP
Registrierland	X	X	X	X	X	X	X	X
CFR	X	X	X	X	X	X	X	X
Code Vorgang	X	X	X	X	X	X	X	X
Datum Vorgang	X	X	X	X	X	X	X	X
Indikator Fanglizenz ⁽¹⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
Registriernummer	X	X	X	X	X	X	X	X
Äußere Kennzeichen	X	X	X	X	X	X	X	X
Schiffsname	X	X	X	X	X	X	X	X
Registrierhafen	X	X	X	X	X	X	X	X
Indikator IRCS	X	X	X	X	X	X	X	X
IRCS ⁽²⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
Indikator VMS ⁽¹⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
Hauptfanggerät	X	X	X	X	X	X	X	X
Weiteres Fanggerät	X	X	X	X	X	X	X	X
LOA ⁽¹⁾ ⁽³⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
LBP ⁽³⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
Tonnage GT ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
Tonnage andere Norm ⁽⁴⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
GTs	X	X	X	X	X	X	X	X
Leistung Hauptmaschine	X	X	X	X	X	X	X	X
Leistung Hilfsmaschinen	X	X	X	X	X	X	X	X
Rumpfmateral	X	X	X	X	X	X	X	X
Jahr der Indienststellung ⁽⁶⁾	X	⁽¹⁾	⁽¹⁾	⁽¹⁾	X	X	X	X
Monat der Indienststellung	X	⁽¹⁾	⁽¹⁾	⁽¹⁾	X	X	X	X
Tag der Indienststellung	X	⁽¹⁾	⁽¹⁾	⁽¹⁾	X	X	X	X
Segment	X	X	X	X	X	X	X	X
Land der Einfuhr/Ausfuhr	—	—	—	X	—	—	—	X
Art der Ausfuhr ⁽¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	X
Code öffentlicher Zuschuss	—	X	X	X	⁽¹¹⁾	X	X	X
Datum der Verwaltungsentscheidung ⁽¹²⁾	—	X	X	X	—	—	—	—
In der Verwaltungsentscheidung genanntes Segment ⁽¹⁰⁾	—	X	X	X	—	—	—	—

	Flottenzugang				Flotten- bestand	Flottenabgang		
	CEN	CST	CHA	IMP	MOD	DES	RET	EXP
Baujahr ⁽⁶⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
Bauort ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
Reedersname ⁽⁵⁾ ⁽⁷⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
Reederadresse ⁽⁵⁾ ⁽⁷⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
Indikator Schiffseigner	X	X	X	X	X	X	X	X
Eignername ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
Eigneradresse ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾	X	X	X	X	X	X	X	X

⁽¹⁾ Obligatorische Angabe für alle Schiffe, die bereits zur Flotte gehören oder ab 1.1.2003 gemeldet werden.

⁽²⁾ Freigelassen, wenn „Indikator IRCS gleich N“.

⁽³⁾ Für jeden Vorgang vor dem 31.12.2002 Angabe einer der beiden Längen.

⁽⁴⁾ Für jeden Vorgang vor 31.12.2003 Angabe einer der beiden Tonnagen.

⁽⁵⁾ Obligatorische Angabe für alle Schiffe, die bereits zur Flotte gehören oder ab 1.1.2004 gemeldet werden.

⁽⁶⁾ Das Jahr der Indienststellung oder das Baujahr muss für jeden Vorgang vor dem 31.12.2002 angegeben werden.

⁽⁷⁾ Obligatorische Angabe für jedes Schiff, das bereits zur Flotte gehört oder ab 1.1.2003 gemeldet wird, mit einer Länge über alles von mehr als 15 Metern oder eine Länge zwischen den Loten von 12 Metern oder mehr.

⁽⁸⁾ Obligatorische Angabe für alle Schiffe, die bereits zur Flotte gehören oder ab 1.1.2003 gemeldet werden, mit einer Länge über alles von 27 Metern oder mehr oder einer Länge zwischen den Loten von 24 Metern oder mehr.

⁽⁹⁾ Freigelassen, wenn „Indikator Eigner gleich Y“.

⁽¹⁰⁾ Nur für Flottenzugänge ab 1.1.2003 im Zuge einer Verwaltungsentscheidung, die zwischen dem 1.1.2000 und dem 31.12.2002 erging.

⁽¹¹⁾ Angabe nur bei bewilligter Erhöhung der Tonnage aus Gründen der Sicherheit.

⁽¹²⁾ Nur für Flottenzugänge ab 1.1.2003 im Zuge einer Verwaltungsentscheidung, die ab 1.1.2000 erging.

VERORDNUNG (EG) Nr. 27/2004 DER KOMMISSION**vom 5. Januar 2004**

mit Übergangsvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 hinsichtlich der Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei durch den EAGFL, Abteilung Garantie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malts, Polens, Sloweniens und der Slowakei⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malts, Polens, Sloweniens und der Slowakei⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 47a Absätze 2 und 3 und Artikel 47b der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽³⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malts, Polens, Sloweniens und der Slowakei, sind spezifische Bestimmungen für die Finanzierung der in Artikel 47a Absatz 1 der genannten Verordnung aufgelisteten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL, Abteilung Garantie, vorgesehen. So sollen bestimmte Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die genannte Beitrittsakte, angewendet werden.
- (2) Diese spezifischen Bestimmungen treten mit dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten in Kraft. Um den Übergang von den geltenden Regeln für die Funktionsweise des EAGFL, Abteilung Garantie, die insbesondere in der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁵⁾ festgelegt sind, sowie den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und den in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vorgesehenen spezifischen Vorschriften zu erleichtern, sind Durchführungsvorschriften zu erlassen.
- (3) Da die neuen Mitgliedstaaten an der einheitlichen Währung nicht teilnehmen, sind in Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im

Agrarsektor⁽⁶⁾ namentlich für den bei den Ausgabenmeldungen zu verwendenden Wechselkurs besondere Bestimmungen vorzusehen.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)⁽⁷⁾ enthält Finanzbestimmungen, die nicht mit den spezifischen Bestimmungen der Artikel 47a und 47b der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vereinbar sind. Diese Finanzbestimmungen sollten nicht für die Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums der neuen Mitgliedstaaten gelten.
- (5) Gemäß den Artikeln 33h und 33i der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 können im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums Ergänzungen zu den Direktzahlungen bzw. Ergänzungen zu den staatlichen Beihilfen auf Malta kofinanziert werden. Da es sich um sehr spezifische Maßnahmen handelt, sollten besondere Bestimmungen für ihre Verwaltung und Kontrolle vorgesehen werden.
- (6) Da die neuen Mitgliedstaaten erst am 1. Mai 2004 und nicht zu Beginn des Jahres beitreten, sind spezifische Maßnahmen für die Einreichung der Anträge im Rahmen der Beihilfemaßnahme für benachteiligte Gebiete im Jahr 2004 vorzusehen, um sicherzustellen, dass die Kontrollverpflichtungen von den neuen Mitgliedstaaten eingehalten werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung enthält die Übergangsvorschriften zur Durchführung der Finanzbestimmungen der Artikel 47a und 47b der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, die für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“) gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽⁶⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 816/2003 (ABl. L 116 vom 13.5.2003, S. 12).

⁽⁷⁾ ABl. L 74 vom 15.3.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 963/2003 (ABl. L 138 vom 5.6.2003, S. 32).

Artikel 2

Zuschussfähigkeit der Ausgaben

(1) Im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 bezieht sich der Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben, der in der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der von den neuen Mitgliedstaaten vorgelegten Entwicklungspläne für den ländlichen Raum festgelegt ist, auf die von den Zahlstellen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 tatsächlich getätigten Ausgaben.

(2) Unbeschadet des Artikels 35 Absatz 5 der Beitrittsakte kommen für eine Beihilfe nur Ausgaben in Betracht, die Maßnahmen betreffen, die nach den festgelegten Auswahlkriterien und -verfahren für eine Kofinanzierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ausgewählt wurden und während des gesamten Zeitraums, während dessen die Ausgaben angefallen sind, den Gemeinschaftsvorschriften unterlagen.

Artikel 3

Zahlungen

(1) Bezugnahmen auf die Zahlstelle gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 gelten als Bezugnahmen auf die Zahlstellen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999.

(2) Im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 betreffen die Zwischenzahlungen und Restzahlungen die von den Zahlstellen tatsächlich getätigten Ausgaben.

(3) Im Sinne des Artikels 32 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind die Zwischenzahlungen für die Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Übermittlung des neuesten fälligen jährlichen Lageberichts gemäß Artikel 48 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 an die Kommission,
- b) Übermittlung der jeweils neuesten Bescheinigung der Rechnungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999.

(4) Im Sinne des Artikels 32 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erfolgt die Zahlung des Restbetrags der Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage der letzten Rechnungsabschlussentscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999.

(5) Die bescheinigten Zahlungsanträge sind nach dem Muster im Anhang einzureichen.

Artikel 4

Zahlstellen

(1) Jede Zahlstelle richtet eine Buchführung ein, die ausschließlich die Verwendung der Finanzmittel erfasst, die für die Tätigkeit der Ausgaben im Zusammenhang mit den im

Programmplanungsdokument für die Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Zahlstellen vergewissern sich, dass die Gemeinschaftsbeteiligung gleichzeitig mit den nationalen Beiträgen oder zu einem späteren Zeitpunkt an den Begünstigten gezahlt wird.

Artikel 5

Verwendung des Euro

Die Entscheidungen der Kommission, die Mittelbindungen, die den Auszahlungsanträgen beigefügten Ausgabenmeldungen und die Zahlungen lauten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 643/2000 der Kommission ⁽¹⁾ auf Euro.

Für die Maßnahme gemäß Artikel 33h der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 rechnen die neuen Mitgliedstaaten die in nationaler Währung getätigten Ausgaben jedoch unter Zugrundelegung des für Direktzahlungen geltenden Wechselkurses in Euro um.

Artikel 6

Ausgabenstand und -planungen

Die Artikel 47, 48 und 49 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 gelten nicht für die Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums der neuen Mitgliedstaaten.

Artikel 7

Rechnungsabschluss

(1) Im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission ⁽²⁾ umfassen die Jahresrechnungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung

- a) die jährlichen Ausgaben, zusammengefasst nach Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum;
- b) eine Übersicht über etwaige Unterschiede zwischen den gemeldeten Ausgaben gemäß Buchstabe a) und den Ausgaben, die im Rahmen der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung gemeldet worden sind;
- c) eine Tabelle in Form eines Auszugs aus dem Debitorenbuch, in der die Summe aller bis zum Ende des Haushaltsjahres im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums festgestellten, aber noch nicht eingezogenen Forderungen aufgeführt sind.

(2) Im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 werden die Beträge, die gemäß der in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 genannten Rechnungsabschlussentscheidung wieder einzuziehen oder zu erstatten sind, von den späteren Zahlungen der Kommission abgezogen bzw. diesen zugefügt.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 29.3.2000, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2025/2001 (AbL. L 274 vom 17.10.2001, S. 3).

Artikel 8

Ergänzungen zu Direktzahlungen

(1) In Abweichung von Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 nimmt die Zahlstelle die Zahlungen für die Ergänzung zu den Direktzahlungen gemäß Artikel 33h der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 auf der Grundlage des für eine ergänzende staatliche Direktzahlung oder Direktbeihilfe gemäß Artikel 1c der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 ⁽¹⁾ des Rates eingereichten Zahlungsantrags vor. Im Fall der neuen Mitgliedstaaten, die Artikel 1a der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 anwenden, vergewissert sich die Zahlstelle, dass der ergänzende Betrag zu den Direktzahlungen gleichzeitig mit der gemeinschaftlichen Direktzahlung im Rahmen der Stützungsregelungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 oder zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt wird.

(2) In Abweichung von den Artikeln 59 bis 64 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 wenden die Mitgliedstaaten bei der Maßnahme gemäß Artikel 33h der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3508/92 des Rates ⁽²⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission ⁽³⁾ an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2004

Artikel 9

Ergänzungen zu staatlichen Beihilfen in Malta

In Abweichung von Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 nimmt die Zahlstelle die Zahlungen für die Ergänzung zu staatlichen Beihilfen auf Malta gemäß Artikel 33i der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 auf der Grundlage des für die staatliche Beihilfe eingereichten Zahlungsantrags vor.

Artikel 10

Übergangsbestimmungen für 2004

Die Anträge auf Gewährung der Ausgleichszulagen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 für das Jahr 2004 sind vom Begünstigten bei den zuständigen Behörden vor dem 1. Juli 2004 oder einem späteren von den neuen Mitgliedstaaten festzusetzenden Zeitpunkt einzureichen, der mit ihren Kontrollverpflichtungen gemäß Kapitel II Abschnitt 6 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 vereinbar ist.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 unter Vorbehalt des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113.

⁽²⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 11.

ANHANG

AUSGABENBESCHEINIGUNG UND -ERKLÄRUNG UND ZAHLUNGSANTRAG

EUROPÄISCHE KOMMISSION

FONDS: EAGFL ABTEILUNG GARANTIE

Ausgabenbescheinigung und -erklärung und Zahlungsantrag

(bitte auf dem Dienstweg an das Referat F.2 der GD AGRI zurückschicken)

Bezeichnung des Programmierungsdokuments:

Entscheidung der Kommission _____ vom _____

Aktenzeichen der Kommission (gemeinsamer Kenncode — CCI) _____

Ggf. nationales Aktenzeichen _____

BESCHEINIGUNG

Der/Die Unterzeichnete _____

bestätigt in Vertretung der mit ⁽¹⁾ _____

benannten Zahlstelle, dass die gesamten zuschussfähigen Ausgaben in der beigefügten Erklärung, die die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, und die nationale Kofinanzierung (öffentliche und gegebenenfalls private) umfassen, in Übereinstimmung mit dem Fortschreiten der Intervention

Nach dem ⁽²⁾: ____/____/20____ ausbezahlt wurden und _____ EUR
(genauer Betrag mit zwei Dezimalen)

Die beigefügte, nach Maßnahmen aufgeschlüsselte Ausgabenerklärung beruht auf dem vorläufigen Abschluss am

____/____/20____

und ist Teil dieser Bescheinigung

Ich bestätige ferner, dass die Intervention entsprechend den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999 und (EG) Nr. 1258/1999 vorangeht, insbesondere in Bezug auf

1. die Vereinbarkeit mit dem Vertrag und den aufgrund des Vertrags erlassenen Rechtsakten sowie den Gemeinschaftspolitiken, namentlich denjenigen in den Bereichen Wettbewerbsregeln, Vergabe öffentlicher Aufträge, Umweltschutz, Beseitigung von Ungleichheiten und Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen (Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999);
 2. die Durchführung von Verwaltungs- und Kontrollverfahren die Intervention betreffend, damit insbesondere die Erbringung der kofinanzierten Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen und die Richtigkeit der erklärten Ausgaben sichergestellt und Unregelmäßigkeiten verhütet, aufgedeckt und berichtigt, Betrugsfälle verfolgt und zu Unrecht gezahlte Beträge wiederingezogen werden (Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999).
-

⁽¹⁾ Angabe des Verwaltungsaktes zur Benennung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999, gegebenenfalls mit Aktenzeichen und Datum:

⁽²⁾ Referenzdatum gemäß der Entscheidung unter Beachtung von Artikel 47b Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Die Belege werden mindestens drei Jahre entsprechend den Bestimmungen des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission zur Verfügung gehalten.

Ich bestätige, dass:

1. die Ausgabenerklärung richtig ist und auf Buchführungssystemen beruht, die sich auf überprüfbare Belege stützen;
2. in der Ausgabenerklärung und im Zahlungsantrag alle finanziellen Auswirkungen der im Rahmen der Rechnungsabschlüsse getroffenen Entscheidungen, wieder eingezogenen Beträge, Einnahmen aus den im Rahmen dieser Intervention finanzierten Operationen und Zinserträge berücksichtigt sind;
3. detaillierte Angaben der zugrunde liegenden Vorgänge in elektronischen Dateien erfasst wurden, die auf Anfrage den zuständigen Dienststellen der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Datum ____/____/20__

ZAHLUNGSANTRAG

Bezeichnung des Programmierungsdokuments: _____

Aktenzeichen der Kommission (gemeinsamer Kenncode — CCI): _____

Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 beantragt der/die Unterzeichnete (Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung und Unterschrift des zuständigen Bediensteten) die Zahlung von _____ EUR als Zwischenzahlung/Restbetrag ⁽³⁾. Die Bedingungen für die Zulässigkeit dieses Antrags sind erfüllt, denn

- der letzte jährliche Durchführungsbericht gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 wurde vorgelegt/ist beigefügt/ist nicht erforderlich ⁽³⁾;
- die letzte jährliche Kontenbestätigung wurde vorgelegt/ist beigefügt/ist nicht erforderlich ⁽³⁾.

Die Zahlung ist zu leisten an:

Begünstigter	
Bank	
Kontonummer	
Kontoinhaber (falls abweichend vom Begünstigten)	

Datum ____/____/20__

Name in Großbuchstaben,
Amtsbezeichnung und Unterschrift des
zuständigen Bediensteten sowie Dienstsiegel der Zahlstelle

⁽³⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 28/2004 DER KOMMISSION**vom 5. Januar 2004****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Hinblick auf den detaillierten Inhalt der Qualitätsberichte (Zwischenbericht und Abschlussbericht)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehende Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 entstand ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC), die vergleichbare und aktuelle Querschnitt- und Längsschnittdaten über Einkommen sowie über den Umfang und die Zusammensetzung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene umfassen.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 sind Durchführungsmaßnahmen erforderlich, um den detaillierten Inhalt des Zwischenberichts, in Bezug auf die gemeinsamen Querschnittindikatoren der Europäischen Union auf der Grundlage der Querschnittkomponente von EU-SILC, und des Abschlussberichts, der sowohl die Querschnitt- als auch die Längsschnittkomponente abdeckt und schwerpunktmäßig die interne Genauigkeit behandelt, festzulegen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Qualitätsberichten (Zwischenbericht und Abschlussbericht) der Gemeinschaftsstatistiken über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) zu verwendenden Definitionen sind im Anhang I aufgeführt.

Artikel 2

Die Qualitätsbewertungskriterien und der detaillierte Inhalt des von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Qualitätsberichts als Zwischenbericht, in Bezug auf die gemeinsamen Querschnittindikatoren der Europäischen Union auf der Grundlage der Querschnittkomponente von EU-SILC, sind im Anhang II aufgeführt.

Artikel 3

Die Qualitätsbewertungskriterien und der detaillierte Inhalt des von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Qualitätsberichts als Abschlussbericht, der sowohl die Querschnitt- als auch die Längsschnittkomponente von EU-SILC abdeckt und schwerpunktmäßig die interne Genauigkeit behandelt, sind im Anhang III aufgeführt.

Artikel 4

Die Inhalte der von der Kommission (Eurostat) zu erstellenden vergleichenden Qualitätsberichte (Zwischenbericht und Abschlussbericht) sind im Anhang IV aufgeführt.

*Artikel 5*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2004

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 1.

ANHANG I

DEFINITIONEN

- a) Substitution: die Substitution der ursprünglichen Auswahlseinheiten durch andere Einheiten, da die ursprünglichen Einheiten die erforderlichen Angaben nicht liefern, weil entweder die Adresse nicht aufgefunden wird oder nicht zugänglich ist oder weil der Haushalt die Zusammenarbeit verweigert, der gesamte Haushalt vorübergehend abwesend ist oder der Haushalt nicht in der Lage ist zu antworten.
- b) Imputation: Schätzung plausibler (aber künstlicher) Ersatzwerte für fehlende Daten.
- c) Verfügbares Äquivalenzeinkommen: gesamtes verfügbares Einkommen des Haushalts dividiert durch seine „Äquivalenzgröße“.
- d) Äquivalenzgröße: bezieht sich auf die modifizierte OECD-Skala (wonach der erste Erwachsene den Gewichtungsfaktor 1,0, jede weitere im Haushalt lebende Person ab 14 Jahren den Gewichtungsfaktor 0,5 und Kinder unter 14 Jahren den Faktor 0,3 erhalten).
- e) Auswahlgrundlage: Grundgesamtheit von Einheiten, aus der eine Stichprobe gezogen werden kann.
- f) Genauigkeit: Annäherung der Berechnungen oder Schätzungen an die exakten oder wahren Werte.
- g) Stichprobenfehler: zufällig auftretende Schwankung von Werten bei der Durchführung einer Teil- statt einer Vollerhebung.
- h) Nicht-Stichprobenfehler: in allen Phasen der Datenerhebung und -produktion auftretende Fehler.

Es gibt im Wesentlichen vier Arten von Nicht-Stichprobenfehlern:

- Erfassungsfehler: Fehler, die entstehen, wenn Zielpopulation und Auswahlgrundlage nicht übereinstimmen. Dazu gehören Übererfassung, Untererfassung und Fehlklassifikation:
 - Übererfassung: in der Auswahlgrundlage enthaltene Einheiten, die eigentlich nicht zur Zielpopulation gehören bzw. die es in der Praxis nicht gibt,
 - Untererfassung: nicht in der Auswahlgrundlage enthaltene Einheiten,
 - Fehlklassifikation: falsche Zuordnung von Einheiten der Zielpopulation;
- Messfehler: Fehler, die während der Datenerhebung auftreten. Quellen derartiger Fehler sind beispielsweise das Erhebungsinstrument, das Informationssystem, der Interviewer oder der Erhebungsmodus;
- Verarbeitungsfehler: Fehler, die nach Abschluss der Datenerhebung auftreten, z. B. bei der Eingabe, Codierung, Editierung oder Gewichtung der Daten;
- Non-Response-Fehler: Fehler, die entstehen, wenn von einer zu befragenden Einheit nicht die gewünschten Informationen beschafft werden können. Dabei wird unterschieden nach:
 - Unit-Non-Response: Die Informationen über Stichprobeneinheiten (Haushalte und/oder Einzelpersonen) fehlen zur Gänze;
 - Item-Non-Response: Für eine Stichprobeneinheit konnten einige, jedoch nicht alle Informationen beschafft werden.
- i) Relevanz: der Grad, zu dem die Statistiken die aktuellen und potentiellen Anforderungen der Benutzer erfüllen. Sie bezieht sich darauf, ob alle erforderlichen Statistiken erstellt werden und ob die verwendeten Konzepte (Definitionen, Klassifikationen usw.) den Anforderungen der Benutzer gerecht werden.
- j) Aktualität und Pünktlichkeit:
 - Aktualität der Information erfasst die Zeitspanne zwischen der Verfügbarkeit einer Information und dem Zeitpunkt, den sie beschreibt.
 - Pünktlichkeit bezieht sich auf die Zeitspanne zwischen der tatsächlichen Lieferung der Daten an Eurostat und dem Zeitpunkt zu dem die Daten hätten geliefert werden sollen, beispielsweise im Hinblick auf Fristen in einem Veröffentlichungskalender, Angaben in Verordnungen oder vorherige Übereinkünfte mit Partnern.
- k) Zugang zu den Daten und Klarheit:
 - „Zugang zu den Daten“ bezieht sich auf die physischen Zugriffsbedingungen auf die Daten: Wo erhält man die Daten? Wie werden die Daten bestellt? Lieferzeit, Preisklarheit, Nutzungsrechte (Copyright usw.), Verfügbarkeit von Micro- oder Macrodaten, verschiedene Formate (Papier, Dateien, CD-ROM, Internet,...) usw.
 - Klarheit bezieht sich auf die Informationsumgebung der Daten: Sind geeignete Metadaten verfügbar? Gibt es Beschreibungen wie z. B. Schaubilder und Karten? Liegen Qualitätsinformationen vor (auch über die Einschränkung der Benutzbarkeit,...)?, und auf das Ausmaß, in dem zusätzliche Unterstützung durch die Nationalen Statistischen Ämter geliefert wird.

ANHANG II

Qualitätsbewertungskriterien und Inhalt des von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Qualitätsberichts als Zwischenbericht**1 GEMEINSAME QUERSCHNITTINDIKATOREN DER EUROPÄISCHEN UNION****1.1 Gemeinsame Querschnittindikatoren der Europäischen Union auf der Grundlage der Querschnittkomponente von EU-SILC**

Die Mitgliedstaaten liefern die auf der Querschnittstichprobe des Jahres N beruhenden gemeinsamen EU-Querschnittindikatoren, die für die Aufnahme in den jährlichen Frühjahrsbericht des Jahres (N + 2) an den Europäischen Rat vorgesehen sind.

Die gemeinsamen EU-Querschnittindikatoren sind die vom Rat im Rahmen der Methode der offenen Koordinierung angenommenen Indikatoren, die auf der Grundlage des Instruments EU-SILC ermittelt werden können.

1.2 Andere Indikatoren**1.2.1 Verfügbares Äquivalenzeinkommen****1.2.2. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle**

Die Mitgliedstaaten, die den Indikator „unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle“ auf der Grundlage von EU-SILC berechnen, liefern die entsprechenden Daten.

2. GENAUIGKEIT**2.1 Stichprobenplan**

Die folgenden Informationen werden geliefert:

2.1.1 Typ des Stichprobenplans (geschichtet, mehrstufig, geklumpt)**2.1.2. Auswahlinheiten (eine Stufe, zwei Stufen)****2.1.3. Schichtungskriterien****2.1.4. Stichprobenumfang und Aufteilungskriterien****2.1.5. Stichprobenauswahlverfahren****2.1.6. Stichprobenverteilung im Zeitverlauf****2.1.7. Erneuerung der Stichprobe: Rotationsgruppen****2.1.8. Gewichtungen****2.1.8.1 Designfaktor****2.1.8.2 Non-Response-Bereinigung****2.1.8.3 Anpassung anhand von externen Daten (Ebene, verwendete Variablen und Quellen)****2.1.8.3 Endgültiges Querschnittgewicht**

2.1.9 Substitutionen

Mitgliedstaaten, die bei Unit-Non-Response Substitutionen vornehmen, liefern folgende Informationen:

2.1.9.1 Verfahren zur Auswahl der Ersatzeinheiten

2.1.9.2 Hauptmerkmale der Ersatzeinheiten im Vergleich zu den ursprünglichen Einheiten, in regionaler Gliederung (NUTS 2), falls verfügbar

2.1.9.3 Verteilung der Ersatzeinheiten nach Eintrag über Kontaktierung der Adresse (DB120), Ergebnis des Haushaltsfragebogens (DB130) und Akzeptanz der Haushaltsbefragung (DB135) der ursprünglichen Einheiten

2.2 Stichprobenfehler

2.2.1 Standardfehler und effektiver Stichprobenumfang

Die folgenden Informationen werden geliefert:

- effektiver Stichprobenumfang für die auf der Querschnittskomponente von EU-SILC beruhenden gemeinsamen EU-Querschnittindikatoren, für das verfügbare Äquivalenzeinkommen und für das unbereinigte geschlechtsspezifische Lohngefälle (falls zutreffend),
- Standardfehler für die auf der Querschnittskomponente von EU-SILC beruhenden gemeinsamen EU-Querschnittindikatoren, für das verfügbare Äquivalenzeinkommen und für das unbereinigte geschlechtsspezifische Lohngefälle (falls zutreffend).

2.3 Nicht-Stichprobenfehler

2.3.1 Auswahlgrundlage und Erfassungsfehler

Erforderlich ist eine Beschreibung der Auswahlgrundlage (darunter Angaben zur Aktualisierung der Auswahlgrundlage: Verfahren, Häufigkeit und Doppelzählungen) sowie eine Beschreibung der wesentlichen Erfassungsprobleme (Fehlklassifikation, Untererfassung und Übererfassung), falls verfügbar.

Mitgliedstaaten, die mit einem Rotationsdesign arbeiten, liefern Informationen zur Auswahlgrundlage nur für die neuen Replikationen.

2.3.2 Mess- und Verarbeitungsfehler

2.3.2.1 Messfehler

Die folgenden Informationen werden geliefert:

- eine Beschreibung der Quellen von Messfehlern, die bei der Erhebung zu erwarten sind,
- eine Beschreibung des Fragebogens: Aufbau, Einsatz von Kognitionslaborstudien (falls zutreffend), Felderprobung, Auswirkungen von Design, Inhalt und Wortlaut,
- Informationen zur Intensität und Effizienz der Interviewerschulung: Zahl der Schulungstage, Eignungsprüfung vor Beginn der Feldarbeit (Erfolgsquote usw.),
- Informationen zu Studien, z. B. Reinterviews, Gegenchecks mit anderen Daten oder Experimenten mit Stichprobenunterteilungen, falls verfügbar,
- Ergebnisse von Modellrechnungen, beispielsweise zu den Auswirkungen der Verwendung des Finanzjahrs anstelle des Kalenderjahrs, falls verfügbar.

2.3.2.2 Verarbeitungsfehler

Die folgenden Informationen werden geliefert:

- Beschreibung der Dateneingabekontrollen, der Codierungskontrollen und des Dateneditierungssystems; wichtigste nach Abschluss der Datenerhebung aufgetretene Fehler,
- Fehlerquote bei der Dateneditierung für die wichtigsten Einkommensvariablen.

2.3.3 Non-Response-Fehler

Die folgenden Informationen werden geliefert:

2.3.3.1 Realisierter Stichprobenumfang

- Zahl der Haushalte, deren Befragung für den Datensatz akzeptiert wird; insgesamt und gegliedert nach Rotationsgruppen (falls zutreffend);
- für die Haushalte, deren Befragung für den Datensatz akzeptiert wird: Zahl der in diesen Haushalten lebenden Personen ab 16 Jahren, deren Personenbefragung abgeschlossen ist; insgesamt und gegliedert nach Rotationsgruppen (falls zutreffend);
- für die Haushalte, deren Befragung für den Datensatz akzeptiert wird: Zahl der in diesen Haushalten lebenden ausgewählten Auskunftspersonen (falls zutreffend), deren Personenbefragung abgeschlossen ist; insgesamt und gegliedert nach Rotationsgruppen (falls zutreffend).

2.3.3.2 Unit-Non-Response

Mitgliedstaaten, die mit einem Rotationsdesign arbeiten, liefern Informationen zur Unit-Non-Response für die neuen Replikationen nach den unten dargestellten Formeln.

Für die gesamte Stichprobe erfolgt die Berechnung der Unit-Non-Response durch Abzug der nach den Regeln für die Weiterbefragung nicht zur Zielpopulation gehörenden Einheiten vom Zähler und Nenner der nachstehend aufgeführten Formeln.

- Die Non-Response-Quoten für die Haushalte (NRh) werden wie folgt berechnet:

$$NRh = (1 - (Ra * Rh)) * 100$$

Hierbei sind:

$$Ra = \frac{\text{Zahl der erfolgreichen kontaktierten Adressen}}{\text{Zahl der gültigen ausgewählten Adressen}} = \frac{\sum [DB120 = 11]}{\sum [DB120 = \text{alle}] - \sum [DB120 = 23]}$$

Ra = Kontaktquote bei Haushaltsadressen

$$Rh = \frac{\text{Zahl der abgeschlossenen und für den Datenschutz akzeptierten Haushaltsbefragungen}}{\text{Zahl der zu befragenden Haushalte an den kontaktierten Adressen}} = \frac{\sum [DB135 = 1]}{\sum [DB130 = \text{alle}]}$$

Rh = Anteil der für den Datensatz akzeptierten abgeschlossenen Haushaltsbefragungen

DB120 = Eintrag über die Kontaktierung der Adresse

DB130 = Ergebnis des Haushaltsfragebogens

DB135 = Ergebnis der Akzeptanz der Haushaltsbefragung.

Mitgliedstaaten, die bei Unit-Non-Response Substitutionen vornehmen, berechnen die Non-Response-Quoten vor und nach den Substitutionen

- Die Non-Response-Quoten für die Einzelpersonen (NRp) werden wie folgt berechnet:

$$NRp = (1 - (Rp)) * 100$$

Hierbei sind:

$$Rp = \frac{\text{Zahl der abgeschlossenen persönlichen Befragungen}}{\text{Zahl der zu befragenden Personen in den Haushalten, deren Befragung abgeschlossen und für den Datensatz akzeptiert wurde}} = \frac{\sum [RB250 = 11 + 12 + 13]}{\sum [RB245 = 1 + 2 + 3]}$$

Rp = Anteil der abgeschlossenen Personenbefragungen in den für den Datensatz akzeptierten Haushalten

RB245 = Status der Auskunftsperson

RB250 = Datenstatus

- Die Gesamt-Non-Response-Quoten für die Einzelpersonen (*NRp) werden wie folgt berechnet:

$$*NRp = (1 - (Ra * Rh * Rp)) * 100$$

Mitgliedstaaten, die bei Unit-Non-Response Substitutionen vornehmen, berechnen die Non-Response-Quoten vor und nach den Substitutionen.

Mitgliedstaaten, die statt einer Haushaltsstichprobe (Adressen) eine Personenstichprobe ziehen, berechnen die Non-Response-Quoten auf Personenebene für „ausgewählte Auskunftspersonen“ (RB245 = 2), für alle Personen ab 16 Jahren (RB245 = 2 + 3) und für nicht ausgewählte Auskunftspersonen (RB245 = 3).

2.3.3.3 Verteilung der Haushalte (ursprüngliche Einheiten) nach „Eintrag über Kontaktierung der Adresse“ (DB120), „Ergebnis des Haushaltsfragebogens“ (DB130) und „Akzeptanz der Haushaltsbefragung“ (DB135) insgesamt und für jede Rotationsgruppe (falls zutreffend)

2.3.3.4 Verteilung der ersetzten Einheiten (falls zutreffend) nach „Eintrag über Kontaktierung der Adresse“ (DB120), „Ergebnis des Haushaltsfragebogens“ (DB130) und „Akzeptanz der Haushaltsbefragung“ (DB135) insgesamt und für jede Rotationsgruppe (falls zutreffend)

2.3.3.5 Item-Non-Response

Für die Einkommensvariablen werden die folgenden Informationen geliefert:

- Anteil der Haushalte (für jede auf der Haushaltsebene erhobene oder zusammengestellte Einkommenskomponente)/Personen (für jede auf der Personenebene erhobene oder zusammengestellte Einkommenskomponente), die einen Betrag für jede Einkommenskomponente erhalten haben;
- Anteil der fehlenden Werte für jede auf der Haushalts-/Personenebene erhobene oder zusammengestellte Einkommenskomponente;
- Anteil der partiellen Informationen für jede auf der Haushalts-/Personenebene erhobene oder zusammengestellte Einkommenskomponente.

Item-Non-Response	(A)	(B)	(C)
	% der Haushalte, die einen Betrag erhalten haben	% der Haushalte mit fehlenden Werten (vor der Imputation)	% der Haushalte mit Teilinformationen (vor der Imputation)
Gesamtes Haushaltsbruttoeinkommen ⁽¹⁾			
Gesamtes verfügbares Haushaltseinkommen			
Gesamtes verfügbares Haushaltseinkommen vor Abzug von Sozialtransfers, ausgenommen Alters- und Hinterbliebenenleistungen			
Gesamtes verfügbares Haushaltseinkommen vor Abzug von Sozialtransfers, einschließlich Alters- und Hinterbliebenenleistungen			
Nettoeinkommenskomponenten auf Haushaltsebene ⁽²⁾			
(eine Zeile für jede auf Haushaltsebene erhobene Einkommenskomponente)			
Bruttoeinkommenskomponenten auf Haushaltsebene ⁽³⁾			
(eine Zeile für jede auf Haushaltsebene gelieferte Einkommenskomponente)			
	% der Personen ab 16 Jahren, die einen Betrag erhalten haben	% der Personen mit fehlenden Werten (vor der Imputation)	% der Personen mit Teilinformationen (vor der Imputation)
Nettoeinkommenskomponenten auf Personenebene ⁽²⁾			
(eine Zeile für jede auf Personenebene erhobene Einkommenskomponente)			
Bruttoeinkommenskomponenten auf Personenebene ⁽³⁾			
(eine Zeile für jede auf Personenebene gelieferte Einkommenskomponente)			

⁽¹⁾ Obligatorisch ab 2007.

⁽²⁾ Nur für MS, die das Nettoeinkommen auf Komponentenebene erheben.

⁽³⁾ Für MS, die das Bruttoeinkommen auf Komponentenebene liefern. Für die anderen MS: obligatorisch ab 2007.

- 2.3.3.6 Gesamt-Item-Non-Response und Zahl der Beobachtungen in der Stichprobe auf der Ebene der Einheiten für die auf der Querschnittskomponente von EU-SILC beruhenden gemeinsamen EU-Querschnittindikatoren, für das verfügbare Äquivalenzeinkommen und für das unbereinigte geschlechtsspezifische Lohngefälle (falls zutreffend)

2.4 Datenerhebungsmodus

Mitgliedstaaten, die mit einer Adressen-/Haushaltsstichprobe arbeiten, liefern die Verteilung der Haushaltsmitglieder ab 16 Jahren nach „Datenstatus“ (RB250) und nach „Art der Befragung“ (RB260) insgesamt und für jede Rotationsgruppe (falls zutreffend).

Mitgliedstaaten, die mit einer Personenstichprobe arbeiten, liefern die Verteilung der „ausgewählten Auskunftspersonen“, der „Haushaltsmitglieder ab 16 Jahren“ und der „nicht ausgewählten Auskunftspersonen“ nach „Datenstatus“ (RB250) und nach „Art der Befragung“ (RB260) für jede Rotationsgruppe (falls zutreffend) und für den Gesamtwert.

2.5 Befragungsdauer

Anzugeben ist die durchschnittliche Dauer der Haushaltsbefragung.

Sie wird berechnet, indem die Summe aus der Dauer aller Haushaltsbefragungen und der Dauer aller Personenbefragungen durch die Zahl der ausgefüllten und für den Datensatz akzeptierten Haushaltsfragebögen geteilt wird.

3. VERGLEICHBARKEIT

3.1 Grundlegende Konzepte und Definitionen

Die Mitgliedstaaten legen eine Darstellung der nationalen Konzepte, der Unterschiede zwischen diesen und den bei EU-SILC standardmäßig verwendeten Konzepten sowie — falls verfügbar — eine Einschätzung der Auswirkungen dieser Unterschiede vor, und zwar für folgende Punkte:

- Grundgesamtheit,
- Definition des privaten Haushalts,
- Haushaltsmitgliedschaft,
- verwendete/r Einkommensbezugszeitraum/-räume,
- Bezugszeitraum für Einkommensteuern und Sozialbeiträge,
- Bezugszeitraum für Vermögensteuern,
- Zeitspanne zwischen Einkommensbezugszeitraum und aktuellen Variablen,
- Gesamtdauer der Datenerhebung für die Stichprobe,
- Grunddaten über den Erwerbsstatus im Einkommensbezugszeitraum.

3.2 Einkommenskomponenten

- 3.2.1 *Darstellung der Unterschiede zwischen den nationalen und den bei EU-SILC standardmäßig verwendeten Konzepten sowie — falls verfügbar — Einschätzung der Auswirkungen dieser Unterschiede für die folgenden Zielvariablen:*

- gesamtes Haushaltsbruttoeinkommen,
- gesamtes verfügbares Haushaltseinkommen,
- gesamtes verfügbares Haushaltseinkommen vor Abzug von Sozialtransfers, ausgenommen Alters- und Hinterbliebenenleistungen,
- gesamtes verfügbares Haushaltseinkommen vor Abzug von Sozialtransfers, einschließlich Alters- und Hinterbliebenenleistungen,
- unterstellte Miete ⁽¹⁾,
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung,
- Familienleistungen/Kindergeld,
- sonstige Leistungen gegen soziale Ausgrenzung,

⁽¹⁾ Obligatorisch ab 2007.

- Wohnungsbeihilfen,
- regelmäßig empfangene Geldtransfers zwischen privaten Haushalten,
- Zinsen, Dividenden, Gewinne aus Kapitalanlagen in Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- Zinsen für Hypothekarkredite ⁽¹⁾,
- von Personen unter 16 Jahren bezogenes Einkommen,
- regelmäßige Vermögensteuern,
- regelmäßig geleistete Geldtransfers zwischen Haushalten,
- Einkommensteuern und Sozialbeiträge,
- Einkommensteuernachzahlungen/-erstattungen,
- Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit in Form von Geld- oder geldwerten Leistungen,
- Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit in Form von Sachleistungen ⁽²⁾,
- Sozialbeiträge der Arbeitgeber ⁽³⁾,
- Gewinn oder Verlust aus selbständiger Tätigkeit in Form von Geldleistungen (einschließlich Lizenzgebühren),
- Wert der für den Eigenverbrauch produzierten Waren ⁽¹⁾,
- Arbeitslosenunterstützung,
- Altersleistungen,
- Hinterbliebenenleistungen,
- Krankengeld,
- Invaliditätsleistungen,
- ausbildungsbezogene Leistungen,
- Brutton Monatsverdienste von Arbeitnehmern ⁽⁴⁾.

3.2.2 Quelle oder Verfahren für die Erhebung der Einkommensvariablen

3.2.3 Form, in der die Einkommensvariablen auf Komponentenebene beschafft wurden (z. B. brutto, abzüglich einbehaltener Steuern, abzüglich einbehaltener Sozialbeiträge, abzüglich einbehaltener Steuern und Sozialbeiträge)

3.2.4 Verfahren für die Beschaffung der Zielvariablen zum Einkommen in der gewünschten Form (d. h. als Bruttowerte)

4. KOHÄRENZ

4.1 Vergleich der Zielvariablen zum Einkommen und der Zahl der Personen, die Einkommen aus jeder „Einkommenskomponente“ beziehen, mit externen Quellen

Die Mitgliedstaaten liefern Informationen über einen Vergleich aller Zielvariablen zum Einkommen und der Zahl der Personen, die Einkommen aus jeder „Einkommenskomponente“ beziehen, mit externen Quellen, sofern sie diese für ausreichend zuverlässig halten.

⁽¹⁾ Obligatorisch ab 2007.

⁽²⁾ Mit Ausnahme des Firmenwagens wird diese Variable erst ab 2007 erhoben.

⁽³⁾ Diese Variable wird erst ab 2007 aufgezeichnet, wenn Durchführbarkeitsstudien ergeben, dass dies möglich ist.

⁽⁴⁾ Ist nur für die Mitgliedstaaten verbindlich, die zur Berechnung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles über keine andere Quelle als EU-SILC verfügen.

ANHANG III

Qualitätsbewertungskriterien und Inhalt des von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Qualitätsberichts als Abschlussbericht**1. AUF DER LÄNGSSCHNITTKOMPONENTE VON EU-SILC BERUHENDE GEMEINSAME EU-LÄNGSSCHNITTINDIKATOREN**

Die Mitgliedstaaten liefern die auf der Längsschnittstichprobe von EU-SILC beruhenden gemeinsamen EU-Längsschnittindikatoren.

Die gemeinsamen EU-Längsschnittindikatoren sind die vom Rat im Rahmen der Methode der offenen Koordinierung angenommenen Indikatoren, die auf der Grundlage des Instruments EU-SILC ermittelt werden können.

2. GENAUIGKEIT**2.1 Stichprobenplan**

Für die erste Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC werden die folgenden Informationen geliefert:

2.1.1 *Typ des Stichprobenplans (geschichtet, mehrstufig, geklumpt)*

2.1.2 *Auswahleinheiten (eine Stufe, zwei Stufen)*

2.1.3 *Schichtungskriterien*

2.1.4 *Stichprobenumfang und Aufteilungskriterien*

2.1.5 *Stichprobenauswahlverfahren*

2.1.6 *Stichprobenverteilung im Zeitablauf*

2.1.7 *Erneuerung der Stichprobe: Rotationsgruppen*

2.1.8 *Gewichtungen*

2.1.8.1 *Designfaktor*

2.1.8.2 *Non-Response-Bereinigung*

2.1.8.3 *Anpassung anhand von externen Daten (Ebene, verwendete Variablen und Quellen)*

2.1.8.4 *Endgültiges Längsschnittgewicht*

Für die zweite und die weiteren Wellen der Längsschnittkomponente von EU-SILC werden die folgenden Informationen geliefert:

2.1.8.5 *Non-Response-Bereinigung*

2.1.8.6 *Anpassung anhand von externen Daten (Ebene, verwendete Variablen und Quellen)*

2.1.8.7 *Endgültiges Längsschnittgewicht*

2.1.8.8 *Endgültiges Querschnittgewicht des Haushalts*

Die Mitgliedstaaten, die bei Unit-Non-Response Substitutionen vornehmen, liefern für die erste Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC die folgenden Informationen:

2.1.9 *Substitutionen*

2.1.9.1 *Verfahren zur Auswahl der Ersatzeinheiten*

2.1.9.2 *Hauptmerkmale der Ersatzeinheiten im Vergleich zu den ursprünglichen Einheiten, in regionaler Gliederung (NUTS 2), falls verfügbar*

2.1.9.3 *Verteilung der Ersatzeinheiten nach Eintrag über Kontaktierung der Adresse (DB120), Ergebnis des Haushaltsfragebogens (DB130) und Akzeptanz der Haushaltsbefragung (DB135) der ursprünglichen Einheiten*

2.2 Stichprobenfehler

Für die Querschnittkomponente von EU-SILC und für jede Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC werden die folgenden Informationen geliefert:

— Durchschnittswert und Gesamtzahl der Beobachtungen (vor und nach der Imputation) sowie Standardfehler für die folgenden Einkommenskomponenten:

Einkommenskomponenten	Durchschnitt	Zahl der Beobachtungen		Standardfehler
		Vor der Imputation	Nach der Imputation	
Gesamtes Haushaltsbruttoeinkommen ⁽¹⁾				
Gesamtes verfügbares Haushaltseinkommen				
Gesamtes verfügbares Haushaltseinkommen vor Abzug von Sozialtransfers, ausgenommen Alters- und Hinterbliebenenleistungen				
Gesamtes verfügbares Haushaltseinkommen vor Sozialtransfers, einschließlich Alters- und Hinterbliebenenleistungen				
Nettoeinkommenskomponenten auf Haushaltsebene ⁽²⁾				
(eine Zeile für jede auf Haushaltsebene erhobene Einkommenskomponente)				
Bruttoeinkommenskomponenten auf Haushaltsebene ⁽³⁾				
(eine Zeile für jede auf Haushaltsebene gelieferte Einkommenskomponente)				
Nettoeinkommenskomponenten auf Personenebene ⁽²⁾				
(eine Zeile für jede auf Personenebene erhobene Einkommenskomponente)				
Bruttoeinkommenskomponenten auf Personenebene ⁽³⁾				
(eine Zeile für jede auf Personenebene gelieferte Einkommenskomponente)				

⁽¹⁾ Obligatorisch ab 2007.

⁽²⁾ Nur für MS, die das Nettoeinkommen auf Komponentenebene erheben.

⁽³⁾ Für MS, die das Bruttoeinkommen auf Komponentenebene liefern. Für die anderen MS: obligatorisch ab 2007.

— Durchschnitt, Gesamtzahl der Beobachtungen (vor und nach der Imputation) und Standardfehler für das verfügbare Äquivalenzeinkommen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersklassen und Haushaltsgröße:

Verfügbares Äquivalenzeinkommen	Durchschnitt	Zahl der Beobachtungen		Standardfehler
		Vor der Imputation	Nach der Imputation	
Haushaltsgrößenklassen				
1 Haushaltsmitglied				
2 Haushaltsmitglieder				
3 Haushaltsmitglieder				
4 und mehr Haushaltsmitglieder				
Altersklassen				
< 25				
25-34				
35-44				
45-54				
55-64				
65 +				
Geschlecht				
Männer				
Frauen				

2.3 Nicht-Stichprobenfehler

2.3.1 Auswahlgrundlage und Erfassungsfehler

Für die erste Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC werden die Informationen zur Auswahlgrundlage und zu Erfassungsfehlern gemäß Anhang II Punkt 2.3.1 dieser Verordnung geliefert.

2.3.2 Mess- und Verarbeitungsfehler

Für jede Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC werden die Informationen zu Mess- und Verarbeitungsfehlern gemäß Anhang II Punkt 2.3.2 dieser Verordnung geliefert.

2.3.3 Non-Response-Fehler

2.3.3.1 Realisierter Stichprobenumfang

Für jede Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC werden die folgenden Informationen geliefert:

- Zahl der Haushalte, deren Befragung für den Datensatz akzeptiert wird;
- für die Haushalte, deren Befragung für den Datensatz akzeptiert wird: Zahl der im Haushalt lebenden Personen ab 16 Jahren, Zahl der Stichprobenpersonen und Zahl der Mitbewohner, deren Personenbefragung abgeschlossen ist.

2.3.3.2 Unit-Non-Response

Für die erste Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC werden die folgenden Informationen geliefert:

- Non-Response-Quoten für die Haushalte (NRh) gemäß Anhang II Punkt 2.3.3.2 dieser Verordnung,
- Non-Response-Quoten für die Einzelpersonen (NRp) gemäß Anhang II Punkt 2.3.3.2 dieser Verordnung,
- Gesamt-Non-Response-Quoten (*NRp) gemäß Anhang II Punkt 2.3.3.2 dieser Verordnung.

Für die zweite und die weiteren Wellen der Längsschnittkomponente von EU-SILC werden die folgenden Informationen geliefert:

- Antwortquote für Haushaltsbefragungen
 - Wellenspezifische Antwortquote

Anteil der erfolgreich befragten Haushalte ($DB135 = 1$) an den von der Welle $t - 1$ in die Welle t übernommenen, neu gebildeten oder während der Welle t zusätzlich aufgenommenen Haushalten, ohne (nach den Regeln für die Weiterbefragung) nicht zur Zielpopulation gehörende und ohne nicht mehr bestehende Haushalte
 - Längsschnitt-Weiterbefragungsquote

Anteil der für eine Weiterbefragung in die Welle $t + 1$ übernommenen Haushalte an den von Welle $t - 1$ in die Welle t übernommenen, neu gebildeten oder während der Welle t zusätzlich aufgenommenen Haushalten, ohne (nach den Regeln für die Weiterbefragung) nicht zur Zielpopulation gehörende und ohne nicht mehr bestehende Haushalte¹ in die Welle t übernommenen Haushalten, ohne (nach den Regeln für die Weiterbefragung) nicht zur Zielpopulation gehörende und ohne nicht mehr bestehende Haushalte
 - Weiterbefragungsquote

Zahl der von der Welle t in die Welle $t + 1$ übernommenen Haushalte im Verhältnis zur Zahl der für eine Weiterbefragung von der Welle $t - 1$ in die Welle t übernommenen Haushalte
 - Relation der realisierten Stichprobenumfänge

Zahl der für den Datensatz akzeptierten Haushalte ($DB135 = 1$) in der Welle t im Verhältnis zur Zahl der für den Datensatz akzeptierten Haushalte ($DB135 = 1$) in der Welle $t - 1$
- Antwortquote für Personenbefragungen
 - Wellenspezifische Antwortquote

Anteil der erfolgreich befragten Stichprobenpersonen ($RB250 = 11,12,13$) an den von der Welle $t - 1$ in die Welle t übernommenen, neu gebildeten oder während der Welle t zusätzlich aufgenommenen Personen, ohne (nach den Regeln für die Weiterbefragung) nicht zur Zielpopulation gehörende Personen

Anteil der für die Welle 1 ausgewählten und erfolgreich befragten Mitbewohner ($RB = 11,12,13$) an den von der Welle $t - 1$ in die Welle t übernommenen Mitbewohnern

- Längsschnitt-Weiterbefragungsquote
Anteil der erfolgreich befragten Stichprobenpersonen (RB250 = 11,12,13) in der Welle t an allen ausgewählten Stichprobenpersonen, ohne verstorbene oder nicht in Betracht kommende (nicht zur Zielpopulation gehörende) Stichprobenpersonen, gegliedert nach Gründen für Non-Response.
- Relation der realisierten Stichprobenumfänge
Zahl der abgeschlossenen Personenbefragungen (RB250 = 11,12,13) in der Welle t im Verhältnis zur Zahl der abgeschlossenen Personenbefragungen in der Welle t – 1.
Dieses Verhältnis wird für die in die erste Welle einbezogenen Stichprobenpersonen, alle Personen einschließlich Nicht-Stichprobenpersonen ab 16 Jahren und Mitbewohner ab 16 Jahren ermittelt.
- Antwortquote für Nicht-Stichprobenpersonen
Verhältnis der Zahl der abgeschlossenen Personenbefragungen (RB250 = 11,12,13) von Nicht-Stichprobenpersonen ab 16 Jahren in der Welle t zu allen Nicht-Stichprobenpersonen ab 16 Jahren, die zu den für den Datensatz akzeptierten Haushalten (DB135 = 1) in der Welle t gehören oder in den zuletzt durchgeführten Befragungen der von der Welle t – 1 zur Weiterbefragung in die Welle t übernommenen, dort jedoch nicht erfolgreich befragten Haushalte verzeichnet sind

2.3.3.3 Verteilung der Haushalte nach Haushaltsstatus (DB110), Eintrag über Kontaktierung der Adresse (DB120), Ergebnis des Haushaltsfragebogens (DB130) und Akzeptanz der Haushaltsbefragung (DB135)

Für jede Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC wird die Verteilung der Haushalte nach Haushaltsstatus, Eintrag über Kontaktierung der Adresse, Ergebnis des Haushaltsfragebogens und Akzeptanz der Haushaltsbefragung geliefert.

2.3.3.4 Verteilung der Personen nach Mitgliedstatus (RB110)

Für die zweite und die weiteren Wellen der Längsschnittkomponente von EU-SILC wird die Verteilung der Personen nach Mitgliedstatus geliefert.

2.3.3.5 Item-Non-Response

Für die Einkommensvariablen werden für jede Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC die folgenden Informationen geliefert:

- Anteil der Haushalte (für jede auf der Haushaltsebene erhobene oder zusammengestellte Einkommenskomponente)/Personen (für jede auf der Personenebene erhobene oder zusammengestellte Einkommenskomponente), die einen Betrag für jede Einkommenskomponente erhalten haben;
- Anteil der fehlenden Werte für jede auf der Haushalts-/Personenebene erhobene oder zusammengestellte Einkommenskomponente;
- Anteil der partiellen Informationen für jede auf der Haushalts-/Personenebene erhobene oder zusammengestellte Einkommenskomponente.

2.4 Datenerhebungsmodus

Für jede Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC wird die Verteilung der Haushaltsmitglieder ab 16 Jahren nach „Datenstatus“ (RB250) und nach „Art der Befragung“ (RB260) geliefert, und zwar für Stichprobenpersonen, für Mitbewohner und insgesamt.

2.5 Imputationsverfahren

Für die Querschnittkomponente von EU-SILC und für jede Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC berichten die Mitgliedstaaten über das bei Item-Non-Response verwendete Imputationsverfahren (falls dieses vom Eurostat-Verfahren abweicht), die imputierten Variablen und den Anteil der Imputation an der Gesamtzahl der Beobachtungen je Zielvariable.

2.6 Unterstellte Miete

Für die Querschnittkomponente von EU-SILC und für jede Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC berichten die Mitgliedstaaten über das zur Berechnung der unterstellten Miete verwendete Verfahren (falls dieses vom Eurostat-Verfahren abweicht).

2.7 Firmenwagen

Für die Querschnittkomponente von EU-SILC und für jede Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC berichten die Mitgliedstaaten über das zur Imputation eines Wertes für die private Nutzung eines „Firmenwagens“ verwendete Verfahren.

3. VERGLEICHBARKEIT

3.1 Grundlegende Konzepte und Definitionen

Für die erste Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC berichten die Mitgliedstaaten über grundlegende Konzepte und Definitionen (aufgeführt in Anhang II Punkt 3.1 dieser Verordnung) sowie Unterschiede zwischen den nationalen und den bei EU-SILC standardmäßig verwendeten Definitionen und legen — falls verfügbar — eine Einschätzung der Auswirkungen dieser Unterschiede vor.

Für die zweite und weitere Wellen wird über jegliche Änderungen grundlegender Konzepte und Definitionen gegenüber der ersten Welle berichtet.

3.2 Einkommenskomponenten

3.2.1 *Darstellung der Unterschiede zwischen den nationalen und den bei EU-SILC standardmäßig verwendeten Definitionen sowie — falls verfügbar — Einschätzung der Auswirkungen dieser Unterschiede*

Für die erste Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC werden die Informationen zu Einkommenskomponenten gemäß Anhang II Punkt 3.2.1 dieser Verordnung (ausgenommen „Bruttomonatsverdienste von Arbeitnehmern“) geliefert.

Für die zweite und weitere Wellen wird über jegliche Änderungen der Definition von Einkommenskomponenten gegenüber der ersten Welle berichtet.

3.2.2 *Quelle oder Verfahren für die Erhebung der Einkommensvariablen*

Für die erste Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC wird die Quelle oder das Verfahren für die Erhebung der Einkommensvariablen angegeben.

Für die zweite und weitere Wellen wird über jegliche Änderungen der Quelle oder des Verfahrens für die Erhebung der Einkommensvariablen berichtet.

3.2.3 *Form in der die Einkommensvariablen auf Komponentenebene beschafft wurden*

Für die erste Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC wird die Form, in der die Einkommensvariablen auf Komponentenebene beschafft wurden (z. B. brutto, abzüglich einbehaltener Steuern, abzüglich einbehaltener Sozialbeiträge, abzüglich einbehaltener Steuern und Sozialbeiträge) angegeben.

Für die zweite und weitere Wellen wird über jegliche Änderungen der Form der Beschaffung von Einkommensvariablen auf Komponentenebene gegenüber der ersten Welle berichtet.

3.2.4 *Verfahren für die Beschaffung der Zielvariablen zum Einkommen in der gewünschten Form (d. h. als Bruttowerte)*

Für die erste Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC wird das Verfahren für die Beschaffung der Zielvariablen zum Einkommen in der gewünschten Form (d. h. als Bruttowerte) angegeben.

Für die zweite und weitere Wellen wird über jegliche Änderungen der Quelle oder des Verfahrens für die Erhebung der Einkommensvariablen berichtet.

3.3 Regeln für die Weiterbefragung

Für die Längsschnittkomponente von EU-SILC berichten die Mitgliedstaaten über die Unterschiede zwischen den nationalen und den bei EU-SILC standardmäßig verwendeten Regeln für die Weiterbefragung.

4. KOHÄRENZ

4.1 **Vergleich der Zielvariablen zum Einkommen und der Zahl der Personen, die Einkommen aus jeder „Einkommenskomponente“ beziehen, mit externen Quellen**

Für jede Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC liefern die Mitgliedstaaten Informationen über einen Vergleich der Zielvariablen zum Einkommen und der Zahl der Personen, die Einkommen aus jeder „Einkommenskomponente“ beziehen, mit externen Quellen, sofern sie diese für ausreichend zuverlässig halten.

ANHANG IV

Inhalt der vergleichenden Qualitätsberichte als Zwischen- und als Abschlussbericht die von der Kommission (Eurostat) vorzulegen sind

VERGLEICHENDER QUALITÄTSBERICHT ALS ZWISCHENBERICHT

Basierend auf den von den Mitgliedstaaten gelieferten Qualitätsberichten als Zwischenbericht erstellt die Kommission (Eurostat) einen vergleichenden Qualitätsbericht als Zwischenbericht der die folgenden Kriterien umfasst:

1. Genauigkeit
 - 1.1. Stichprobenplan
 - 1.2. Stichprobenfehler
 - 1.2.1. Schätzwert, Variationskoeffizienten, 95 % Konfidenzintervall und effektive Stichprobengröße für die gemeinsamen EU-Querschnittsindikatoren die auf der Querschnittstichprobe von EU-SILC beruhen, für das verfügbare Äquivalenzeinkommen, und für das unbereinigte geschlechtsspezifische Lohngefälle (falls zutreffend)
 - 1.3. Nicht-Stichprobenfehler
 - 1.4. Datenerhebungsmodus
 - 1.5. Befragungsdauer
2. Vergleichbarkeit
 - 2.1. Grundlegende Konzepte und Definitionen
 - 2.2. Einkommenskomponenten
3. Kohärenz

VERGLEICHENDER QUALITÄTSBERICHT ALS ABSCHLUSSBERICHT

Basierend auf den von den Mitgliedstaaten gelieferten Qualitätsberichten als Abschlussbericht erstellt die Kommission (Eurostat) einen vergleichenden Qualitätsbericht als Abschlussbericht der die folgenden Kriterien umfasst:

1. Relevanz
 - Beschreibung und Klassifikation der Benutzer
 - Beschreibung der verschiedenen Anforderungen der Benutzer (nach Benutzergruppen)
2. Genauigkeit
 - 2.1. Stichprobenplan
 - 2.2. Stichprobenfehler

Für die Querschnittskomponente von EU-SILC und für jede Welle der Längsschnittkomponente von EU-SILC werden folgende Informationen geliefert:

 - Mittelwert und Gesamtzahl der Beobachtungen (vor und nach der Imputation), der Variationskoeffizient und das 95 % Konfidenzintervall für Einkommenskomponenten,
 - Mittelwert und Gesamtzahl der Beobachtungen (vor und nach der Imputation), der Variationskoeffizient und das 95 % Konfidenzintervall für das verfügbare Äquivalenzeinkommen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersklassen und Haushaltsgröße
 - 2.3. Nicht-Stichprobenfehler
 - 2.4. Datenerhebungsmodus
 - 2.5. Imputationsverfahren
 - 2.6. Unterstellte Miete
 - 2.7. Firmenwagen

3. Aktualität und Pünktlichkeit
 - durchschnittliche Pünktlichkeit der Daten
 - Datenfrequenz und die durchschnittliche Aktualität
 - Anteil verspäteter Datenfreigaben, basierend auf dem in der EU-SILC Rahmenverordnung festgelegten Zeitplan
 - durchschnittliche Verzögerung der nicht zeitgerecht gelieferten Daten (in Wochen)
 - Gründe für die verspätete Lieferung
 4. Zugang zu den Daten und Klarheit
 - Beschreibung der Bedingungen für den Datenzugriff (Medium, Unterstützung, Marketing, Einschränkungen, Vertraulichkeit usw.)
 - Beschreibung der Bedingungen für die Veröffentlichung der Daten
 5. Vergleichbarkeit
 - 5.1. Grundlegende Konzepte und Definitionen
 - 5.2. Einkommenskomponenten
 - 5.3. Weiterverfolungsregeln
 6. Kohärenz
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 29/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Januar 2004****zur Annahme der Spezifikationen des Ad-hoc-Moduls 2005 „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“
nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 246/2003 der Kommission ⁽²⁾ zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Erhebung über Arbeitskräfte für den Zeitraum 2004-2006 enthält ein Ad-hoc-Modul über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 muss die detaillierte Liste der im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls zu erhebenden Informationen mindestens 12 Monate vor Beginn des für dieses Modul vorgesehenen Bezugszeitraums festgelegt werden.

(3) Es besteht Bedarf an umfassenden und vergleichbaren Daten über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Hinblick auf die Ziele der EU-Gleichstellungspolitik zur Beschäftigungsförderung, die im Rahmen der vom Rat am 22. Juli 2003 ⁽³⁾ beschlossenen Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen 2003 in der speziellen Leitlinie über die „Gleichstellung der Geschlechter“ genannt wird.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die detaillierte Liste der 2005 im Rahmen des Ad-hoc-Moduls zu erhebenden Informationen ist im Anhang dieser Verordnung enthalten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 2004

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 197 vom 5.8.2003, S. 13.

ANHANG

Arbeitskräfteerhebung

Spezifikationen des Ad-hoc-Moduls 2005 „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“

1. Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: alle

2. Die Variablen werden wie folgt codiert:

Spalte	Code	Beschreibung	Filter
237		<i>Hauptsächliche Art der Betreuung eigener Kinder/Kinder des Ehepartners bis 14 Jahre, während die Person arbeitet (außer Pflichtschule; normale Woche ohne Schulferien und Notfallregelungen)</i>	Alle Personen zwischen 15 und 64 mit mindestens einem im Haushalt lebenden eigenen Kind/Kind des Ehepartners bis 14 Jahre und C24 = 1, 2
	1	Kinderbetreuungsdienste (einschl. Tageseltern), Vorschule	
	2	Im Haushalt lebender Partner	
	3	Verwandte/Nachbarn/Freunde (unbezahlt)	
	4	Keine Kinderbetreuung	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	blanko	Ohne Angabe	
238		<i>Betreut regelmäßig andere Kinder bis 14 Jahre oder pflegebedürftige kranke, behinderte, ältere Verwandte/Freunde ab 15 Jahren</i>	Alle Personen zwischen 15 und 64
	1	Ja, andere Kinder bis 14 Jahre	
	2	Ja, pflegebedürftige Verwandte/Freunde ab 15 Jahren	
	3	Ja, Kinder bis 14 Jahre und pflegebedürftige Verwandte/Freunde ab 15 Jahren	
	4	Nein	
	9	Entfällt (Person unter 15 oder über 64)	
	blanko	Ohne Angabe	
239		<i>Möchte Berufsleben und Betreuungspflichten neu organisieren</i>	Alle Personen zwischen 15 und 64 und ((mit mindestens einem im Haushalt lebenden eigenen Kind/Kind des Ehepartners bis 14 Jahre) oder (C238 = 1, 2, 3))
	1	Nein	
	2	Möchte arbeiten oder mehr arbeiten (und Betreuungszeit verringern)	
	3	Möchte weniger arbeiten, um mehr Zeit für Betreuung zu haben	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	blanko	Ohne Angabe	
240		<i>Hauptgrund (bedingt durch Kinderbetreuung) dafür, dass überhaupt nicht oder nicht mehr gearbeitet wird</i>	C239 = 2 und ((im Haushalt lebt mindestens ein eigenes Kind/Kind des Ehepartners bis 14 Jahre) oder (C238 = 1, 3))
	1	Kinderbetreuungsdienste werden tagsüber nicht angeboten	
	2	Kinderbetreuungsdienste werden zu bestimmten Zeiten nicht angeboten	
	3	Kinderbetreuungsdienste werden tagsüber oder zu bestimmten Zeiten nicht angeboten	
	4	Kinderbetreuungsdienste sind zu teuer	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter
241	5	Angebotene Kinderbetreuungsdienste sind qualitativ nicht ausreichend	Alle Personen zwischen 15 und 64 mit mindestens einem im Haushalt lebenden eigenen Kind/Kind des Ehepartners bis 14 Jahre und C24 = 1, 2
	6	Anderer Grund, nicht durch das Fehlen geeigneter Kinderbetreuungsdienste bedingt	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	blanko	Ohne Angabe	
		<i>In den Schulferien oder wenn die üblicherweise genutzten Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen sind oder wenn der Betreuer im Urlaub ist: Nahm in den letzten zwölf Monaten tageweise frei oder verkürzte die Arbeitszeit oder nutzte andere spezielle Arbeitsregelungen, um die Kinder zu betreuen</i>	
	1	Nein	
	2	Ja, da tagsüber keine alternativen Kinderbetreuungsdienste angeboten wurden	
	3	Ja, da zu bestimmten Zeiten keine alternativen Kinderbetreuungsdienste angeboten wurden	
	4	Ja, da alternative Kinderbetreuungsdienste zu teuer waren	
	5	Ja, da alternative Kinderbetreuungsdienste qualitativ nicht ausreichend waren	
242	6	Ja, stets aus anderen Gründen	C239 = 2 und (C238 = 2, 3)
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	blanko	Ohne Angabe	
		<i>Hauptgrund (bedingt durch die Betreuung pflegebedürftiger kranker, behinderter, älterer Verwandter/Freunde ab 15 Jahren) dafür, dass überhaupt nicht oder nicht mehr gearbeitet wird</i>	
	1	Betreuungsdienste werden tagsüber nicht angeboten	
	2	Betreuungsdienste werden zu bestimmten Zeiten nicht angeboten	
	3	Betreuungsdienste werden tagsüber oder zu bestimmten Zeiten nicht angeboten	
	4	Betreuungsdienste sind zu teuer	
	5	Angebotene Betreuungsdienste sind qualitativ nicht ausreichend	
	6	Anderer Grund, nicht durch das Fehlen geeigneter Betreuungsdienste bedingt	
243	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	Alle Personen zwischen 15 und 64 und C24 = 1, 2
	blanko	Ohne Angabe	
		<i>Möglichkeit, Beginn und/oder Ende der täglichen Arbeitszeit aus familiären Gründen (um mindestens eine Stunde) vorzuziehen oder zu verschieben</i>	
	1	Generell möglich	
	2	Kaum möglich	
	3	Nicht möglich	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	blanko	Ohne Angabe	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter
244		<i>Möglichkeit, die Arbeitszeit so zu gestalten, dass aus familiären Gründen ganze Tage freigenommen werden können (ohne Inanspruchnahme von Jahresurlaub oder Sonderurlaub)</i>	Alle Personen zwischen 15 und 64 und C24 = 1, 2
	1	Generell möglich	
	2	Kaum möglich	
	3	Nicht möglich	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	blanko	Ohne Angabe	
245		<i>Hat in den letzten zwölf Monaten bei Erkrankung von Familienangehörigen oder in Notfällen freigenommen (ohne Inanspruchnahme von Jahresurlaub)</i>	Alle Personen zwischen 15 und 64 und C24 = 1, 2
	1	Nein	
	2	Ja, bezahlter "Sonderurlaub"	
	3	Ja, unbezahlter "Sonderurlaub"	
	4	Ja, stets andere Regelungen in Anspruch genommen	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	blanko	Ohne Angabe	
246		<i>Hat in den letzten zwölf Monaten für im Haushalt lebende eigene Kinder Elternurlaub (Richtlinie 96/34/EG des Rates (ABl. L 145 vom 19.6.1996) genommen</i>	Alle Personen zwischen 15 und 64
	1	Nein	
	2	Ja, am Stück auf Vollzeitbasis genommen und bezahlt	Bei C246/247 können die Länder die Fragen nach ihren eigenen gesetzlichen Bestimmungen zum Elternurlaub filtern. Die ausgeschlossenen Teilpopulationen sind in den entsprechenden Kategorien zu codieren
	3	Ja, am Stück auf Vollzeitbasis genommen und nicht bezahlt	
	4	Ja, am Stück auf Teilzeitbasis genommen und bezahlt	
	5	Ja, am Stück auf Teilzeitbasis genommen und nicht bezahlt	
	6	Ja, nach einer anderen Regelung oder Kombination von Regelungen genommen und bezahlt	
	7	Ja, nach einer anderen Regelung oder Kombination von Regelungen genommen und nicht bezahlt	
	9	Entfällt (Person unter 15 oder über 64)	
	blanko	Ohne Angabe	
247		<i>Hauptgrund dafür, dass in den letzten zwölf Monaten kein Elternurlaub für im Haushalt lebende eigene Kinder genommen wurde</i>	C246 = 1
	1	Kein gesetzlicher Anspruch auf Elternurlaub	
	2	Keine oder zu geringe Bezahlung	
	3	Nicht genügend Flexibilität bei zeitlicher Gestaltung des Elternurlaubs	
	4	Negative Folgen für die soziale Sicherheit	
	5	Negative Folgen für die berufliche Laufbahn/negative Einstellung des Arbeitgebers	
	6	Verzicht auf Elternurlaub aus anderen als den unter 2 bis 5 genannten Gründen	
	7	Anderer Grund	
	9	Entfällt (C246 nicht gleich 1)	
	blanko	Ohne Angabe	

VERORDNUNG (EG) Nr. 30/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Januar 2004****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,

Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

- (5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Januar 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Januar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	48,68	1104 23 10 9300	C10	EUR/t	39,99
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	41,72	1104 29 11 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	41,72	1104 29 51 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C11	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C11	EUR/t	0,00	1104 30 10 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C11	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	C10	EUR/t	8,69
1103 19 40 9100	C10	EUR/t	0,00	1107 10 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	62,59	1107 10 91 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	48,68	1108 11 00 9200	C10	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	41,72	1108 11 00 9300	C10	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	41,72	1108 12 00 9200	C10	EUR/t	55,63
1103 19 10 9000	C10	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	C10	EUR/t	55,63
1103 19 30 9100	C10	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	C10	EUR/t	55,63
1103 20 60 9000	C12	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	C10	EUR/t	55,63
1103 20 20 9000	C11	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	C10	EUR/t	48,64
1104 19 69 9100	C10	EUR/t	0,00	1108 19 10 9300	C10	EUR/t	48,64
1104 12 90 9100	C10	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	C10	EUR/t	0,00
1104 12 90 9300	C10	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	54,50
1104 19 10 9000	C10	EUR/t	0,00	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	41,72
1104 19 50 9110	C10	EUR/t	55,63	1702 30 91 9000	C10	EUR/t	54,50
1104 19 50 9130	C10	EUR/t	45,20	1702 30 99 9000	C10	EUR/t	41,72
1104 29 01 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	C10	EUR/t	41,72
1104 29 03 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	C10	EUR/t	54,50
1104 29 05 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	C10	EUR/t	41,72
1104 29 05 9300	C10	EUR/t	0,00	1702 90 75 9000	C10	EUR/t	57,11
1104 22 20 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	C10	EUR/t	39,64
1104 22 30 9100	C10	EUR/t	0,00	2106 90 55 9000	C10	EUR/t	41,72
1104 23 10 9100	C10	EUR/t	52,16				

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20)

NB Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11).

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10 Alle Bestimmungen außer Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei.

C11 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei.

C12 Alle Bestimmungen außer Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und der Slowakei.

C13 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und der Slowakei.

VERORDNUNG (EG) Nr. 31/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Januar 2004****betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 649/2003 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. Januar 2004 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats Februar 2004 für 5 945,337 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 11.4.2003, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 32/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Januar 2004****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001⁽⁹⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland⁽¹⁰⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien⁽¹¹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland⁽¹²⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen⁽¹³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeug-

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁹⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

⁽¹³⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

nisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik ⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik ⁽²⁾ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

- (9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn ⁽³⁾ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (10) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1890/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta ⁽⁴⁾

werden mit Wirkung vom 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

- (11) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (12) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Grunderzeugnisse die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bzw. im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 2004

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

ANHANG

Bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 8. Januar 2004 geltende Erstattungssätze

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ⁽²⁾	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen:		
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—	—
	– in allen anderen Fällen	—	—
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn:		
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—	—
	– in allen anderen Fällen:		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽³⁾	—	—
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾	—	—
	– – in allen anderen Fällen	—	—
1002 00 00	Roggen	—	—
1003 00 90	Gerste		
	– bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾	—	—
	– in allen anderen Fällen	—	—
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von:		
	– Stärke:		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽³⁾	3,477	3,477
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾	0,930	0,930
	– – in allen anderen Fällen	3,477	3,477
	– Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽⁵⁾ :		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽³⁾	2,608	2,608
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾	0,698	0,698
	– – in allen anderen Fällen	2,608	2,608
	– bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾	0,930	0,930
	– anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	3,477	3,477
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt:		
	– bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽³⁾	3,477	3,477
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾	0,930	0,930
	– in allen anderen Fällen	3,477	3,477

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ⁽²⁾	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis:		
	– rundkörniger Reis	12,400	12,400
	– mittelkörniger Reis	12,400	12,400
	– langkörniger Reis	12,400	12,400
1006 40 00	Bruchreis	3,200	3,200
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn. Mit Wirkung vom 1. November 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta.

⁽³⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽⁴⁾ Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁵⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 33/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Januar 2004****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.
- (4) Da nach einigen Bestimmungen 8 800 t Reis aufgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission ⁽⁴⁾ angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.
- (8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.
- (10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 8 800 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 9. Januar 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Januar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbe- trag ⁽¹⁾	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbe- trag ⁽¹⁾
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	94	1006 30 65 9900	R01	EUR/t	118
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	94	064 und 066	EUR/t	144	
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	94	A97	EUR/t	124	
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—	1006 30 67 9100	021 und 023	EUR/t	124
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	94	064 und 066	EUR/t	144	
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	94	064 und 066	EUR/t	144	
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	94	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	118
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—	R02	EUR/t	124	
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	94	R03	EUR/t	129	
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	94	064 und 066	EUR/t	144	
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	94	A97	EUR/t	124	
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—	021 und 023	EUR/t	124	
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	94	1006 30 92 9900	R01	EUR/t	118
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	94	A97	EUR/t	124	
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	94	064 und 066	EUR/t	144	
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—	1006 30 94 9100	R01	EUR/t	118
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	118	R02	EUR/t	124	
	R02	EUR/t	124	R03	EUR/t	129	
	R03	EUR/t	129	064 und 066	EUR/t	144	
	064 und 066	EUR/t	144	A97	EUR/t	124	
	A97	EUR/t	124	021 und 023	EUR/t	124	
1006 30 61 9900	021 und 023	EUR/t	124	1006 30 94 9900	A97	EUR/t	124
	R01	EUR/t	118	A97	EUR/t	124	
	A97	EUR/t	124	064 und 066	EUR/t	144	
1006 30 63 9100	064 und 066	EUR/t	144	1006 30 96 9100	R01	EUR/t	118
	R01	EUR/t	118	R02	EUR/t	124	
	R02	EUR/t	124	R03	EUR/t	129	
	R03	EUR/t	129	064 und 066	EUR/t	144	
	064 und 066	EUR/t	144	A97	EUR/t	124	
	A97	EUR/t	124	021 und 023	EUR/t	124	
1006 30 63 9900	021 und 023	EUR/t	124	1006 30 96 9900	R01	EUR/t	118
	R01	EUR/t	118	A97	EUR/t	124	
	064 und 066	EUR/t	144	064 und 066	EUR/t	144	
	A97	EUR/t	124	1006 30 94 9100	021 und 023	EUR/t	124
1006 30 65 9100	R01	EUR/t	118	1006 30 94 9900	—	EUR/t	—
	R02	EUR/t	124	1006 40 00 9000	—	EUR/t	—
	R03	EUR/t	129				
	064 und 066	EUR/t	144				
	A97	EUR/t	124				
	021 und 023	EUR/t	124				

⁽¹⁾ Das Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Mengen gemäß ihrer Bestimmung:

R01: 2 000 t
R02 und R03: 2 000 t,
021 und 023: 500 t,
064 und 066: 4 000 t,
A97: 300 t.

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungs-codes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40 mit Ausnahme von den Niederländischen Antillen, Aruba und den Turks- und Caicos-Inseln, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

VERORDNUNG (EG) Nr. 34/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Januar 2004****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 der Kommission vom 15. Oktober 2003 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden für das Wirtschaftsjahr 2003/04 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern mit Ausnahme Bulgariens, Zyperns, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, der Tschechischen Republik, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 vom 2. bis 8. Januar 2004 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 25.

VERORDNUNG (EG) Nr. 35/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Januar 2004****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 der Kommission ⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 vom 2. bis zum 8. Januar 2004 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 342 vom 30.12.2003, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 2003

zur Änderung des Teils V Nummer 3 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion

(2004/14/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 789/2001 des Rates vom 24. April 2001, mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen ⁽¹⁾ vorbehalten werden,

auf Initiative der Italienischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat (Tampere, Laeken, Sevilla und Thessaloniki) hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre gemeinsame Visapolitik weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit ihrer konsularischen Vertretungen in Drittländern zu verstärken.
- (2) Die Analyse der Daten im Bereich der illegalen Einwanderung hat gezeigt, dass am häufigsten Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (Tourismus, Geschäftsreise, Studium, Besuch von Familienangehörigen) verwendet werden, um legal in das Hoheitsgebiet der Länder der „Schengen-Gruppe“ einzureisen und anschließend, nachdem deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, unterzutauchen.
- (3) Es zeigt sich, dass zur besseren Einschätzung des Migrationsrisikos eine noch engere Zusammenarbeit der konsularischen Vertretungen vor Ort bei der Bestimmung der von Visumantragstellern anzufordernden ergänzenden und/oder zusätzlichen Dokumente und bei der Festlegung gemeinsamer Mechanismen, die einer besseren Aufdeckung ge- und verfälschter Dokumente dienen, notwendig ist.
- (4) Was die unterschiedlichen Faktoren anbelangt, die für die Einschätzung des Einwanderungsrisikos relevant sind, so ist auch das Fazit des Gesprächs, zu dem die Auslandsvertretung den Antragsteller einlädt, von entscheidender Bedeutung.

- (5) Die Auslandsvertretungen müssen daher in der Lage sein, ihre Befugnisse zur Einschätzung des Migrationsrisikos effizienter wahrzunehmen.
- (6) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für Dänemark weder bindend noch anwendbar ist. Da diese Entscheidung auf die Ergänzung des Schengen-Besitzstands nach den Bestimmungen des dritten Teils Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abzielt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Entscheidung erlassen hat, ob es sie in sein einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (7) Für Island und Norwegen stellt diese Entscheidung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽²⁾ dar, die in den Bereich fallen, der in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates ⁽³⁾ zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen genannt ist.
- (8) Diese Entscheidung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden ⁽⁴⁾, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für das Vereinigte Königreich weder bindend noch anwendbar ist.

⁽¹⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

- (9) Diese Entscheidung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland ⁽¹⁾ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für Irland weder bindend noch anwendbar ist.
- (10) Diese Entscheidung stellt einen auf den Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Teil V Nummer 3 (Wesentliche Kriterien für die Prüfung des Antrags) der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion wird wie folgt geändert:

„Für die Einschätzung des Migrationsrisikos liegt die Bewertung in der alleinigen Verantwortung der Auslandsvertretung. Bei der Prüfung des Visumantrags ist festzustellen, ob der Antragsteller die Absicht hat, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten mit Hilfe eines zu Touristik-, Studien-, Geschäfts- bzw. zu Familienbesuchszwecken ausgestellten Visums einzuwandern und sich dort niederzulassen. Besondere Aufmerksamkeit ist u. a. auf ‚Personenkreise mit erhöhtem Risikofaktor‘, Arbeitslose und Personen, die nicht über geregelte Einkünfte verfügen, zu richten. In diesem Zusammenhang ist das Gespräch mit dem Antragsteller von entscheidender Bedeutung, um den Zweck der Reise in

Erfahrung zu bringen. Außerdem können zusätzliche Belege angefordert werden, auch solche, die im Rahmen der örtlichen konsularischen Zusammenarbeit möglicherweise vereinbart werden. Die Auslandsvertretung muss auch die Möglichkeiten nutzen, die die Zusammenarbeit der konsularischen Vertretungen vor Ort bietet, um ihre Fähigkeit zur Aufdeckung ge- und verfälschter Dokumente, die im Rahmen bestimmter Visumanträge vorgelegt werden, zu verbessern. Bestehen insbesondere Zweifel bezüglich der Echtheit der Dokumente und der vorgelegten Belege, auch hinsichtlich ihres Wahrheitsgehalts, sowie bezüglich der Zuverlässigkeit der Äußerungen während des Gesprächs, wird die Auslandsvertretung von der Erteilung eines Visums absehen.“

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

⁽¹⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

ENTSCHEIDUNG DES RATES**vom 22. Dezember 2003****zur Änderung des Teils II Nummer 1.2 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und zur Aufnahme einer neuen Anlage in diese Instruktionen**

(2004/15/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 789/2001 des Rates vom 24. April 2001, mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen vorbehalten werden ⁽¹⁾,

auf Initiative der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Derzeit kann ein Mitgliedstaat, der sich in einem Drittstaat von einem anderen Mitgliedstaat vertreten lassen möchte, diese in Teil II Nummer 1.2 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion vorgesehene Möglichkeit nur dann wahrnehmen, wenn er in dem betreffenden Drittstaat keine Auslandsvertretung hat.
- (2) Die erhebliche Zunahme der Anträge auf Erteilung eines Schengen-Visums hat hinsichtlich der Erteilung einheitlicher Visa in Drittstaaten dazu geführt, dass nunmehr eine Synergie der Mittel der Mitgliedstaaten, eine Koordination und Rationalisierung der Standortverteilung der mit der Bearbeitung von Visumanträgen befassten Dienste angestrebt wird. Daher sollte auch für Mitgliedstaaten, die in einem Drittstaat eine Auslandsvertretung haben, die Möglichkeit vorgesehen werden, sich dort von einem anderen Mitgliedstaat vertreten zu lassen, sofern eine ausgewogene Verteilung unter den Mitgliedstaaten gewährleistet ist.
- (3) Darüber hinaus sollte in diese Gemeinsame Konsularische Instruktion aus Transparenzgründen eine neue Anlage mit einer Übersicht über die Vertretung bei der Erteilung von einheitlichen Visa aufgenommen werden.
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Entscheidung den Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Entscheidung erlassen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.

- (5) Für Island und Norwegen stellt diese Entscheidung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽²⁾ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates ⁽³⁾ zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen genannten Bereich fallen.

- (6) Diese Entscheidung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden ⁽⁴⁾, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.

- (7) Diese Entscheidung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland ⁽⁵⁾ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für Irland nicht bindend oder anwendbar ist.

- (8) Diese Entscheidung stellt einen auf den Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Teil II Nummer 1.2 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion wird wie folgt geändert:

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

⁽¹⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 2.

1. Die Buchstaben a) bis d) erhalten folgende Fassung:

- „a) Besteht in einem Land keine Auslandsvertretung des zuständigen Staates, so kann das einheitliche Visum von der Auslandsvertretung des Staates erteilt werden, der den eigentlich zuständigen Staat vertritt. Das Visum wird im Namen des vertretenen Staates und — sofern die zentralen Behörden zu konsultieren sind — mit seiner vorherigen Genehmigung ausgestellt. Besteht eine Auslandsvertretung der Benelux-Staaten, so vertritt diese grundsätzlich von Amts wegen die übrigen Benelux-Staaten, es sei denn, dass es dem betreffenden Benelux-Staat materiell unmöglich ist, die Vertretung der anderen Benelux-Staaten wahrzunehmen. Letztere können sich in diesem Fall an einen anderen Partnerstaat wenden, um sich in dem betreffenden Drittstaat in Visumangelegenheiten vertreten zu lassen.
- b) Auch wenn ein Staat in einem Drittstaat eine Auslandsvertretung hat, kann dieser einen anderen Staat, der in diesem Drittstaat eine Auslandsvertretung hat, ersuchen, ihn zu vertreten. Das einheitliche Visum wird im Namen des vertretenen Staates und — sofern die zentralen Behörden zu konsultieren sind — mit seiner vorherigen Genehmigung ausgestellt.
- c) Die Erteilung eines einheitlichen Visums nach Maßgabe der Buchstaben a) und b) ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem oder den vertretenen Staaten und dem Staat, der diesen oder diese Staat(en) vertritt, in der Folgendes spezifiziert ist:
- die Dauer der Vertretung und die Bedingungen für ihre Aufkündigung;
 - für die Anwendung des Buchstaben b) die Modalitäten für die Wahrnehmung der Vertretung, wie die Bedingungen für die Bereitstellung von Räumlichkeiten durch den vertretenden Staat, die Bedingungen für die Bereitstellung von Personal durch den vertretenden und den vertretenen Staat und die etwaige finanzielle Beteiligung des vertretenen Staates an den Kosten, die dem vertretenden Staat bei der Visumerteilung entstehen.
- d) Die Vertretung für die Erteilung eines einheitlichen Visums nach den Buchstaben a) und b) ist in der Übersicht über die Vertretung bei der Erteilung von einheitlichen Visa in Anlage 18 wiedergegeben.“

2. In Buchstabe e) werden die Worte „in Drittstaaten, in denen nicht alle Schengen-Staaten vertreten sind“ durch die Worte „im Fall einer Vertretung gemäß den Buchstaben a) und b)“ ersetzt.

3. In Buchstabe e) erhält der letzte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Die Auslandsvertretungen stellen auf örtlicher Ebene im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort sicher, dass die Visumantragsteller angemessene Informationen darüber erhalten, welche Zuständigkeiten sich infolge der Inanspruchnahme der Vertretung gemäß den Buchstaben a) und b) ergeben.“

Artikel 2

In die Gemeinsame Konsularische Instruktion wird eine Anlage 18 mit der Überschrift „Übersicht über die Vertretung bei der Erteilung von einheitlichen Visa“ aufgenommen. Die Erstellung und Aktualisierung dieser Anlage erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die dem Generalsekretariat des Rates nach dem Verfahren des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 789/2001 für Änderungen an der Übersicht über die Vertretung bei der Erteilung von Schengen-Visa in Drittstaaten, in denen nicht alle Schengen-Staaten vertreten sind, übermittelt wurden; die Anlage ersetzt diese Übersicht.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

BESCHLUSS DES RATES**vom 22. Dezember 2003**

über die Herabstufung der Anlage 5 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und der entsprechenden Anlage 14b zum Gemeinsamen Handbuch und über die Freigabe der Anlagen 9 und 10 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und der entsprechenden Anlagen 6b und 6c zum Gemeinsamen Handbuch

(2004/16/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der durch das Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzte Exekutivausschuss hat die Anlagen 5, 9 und 10 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und alle Anlagen zum Gemeinsamen Handbuch ⁽¹⁾, von dem der Exekutivausschuss mit Beschluss vom 28. April 1999 (SCH/Com-ex (99)13) eine Neufassung angenommen hat, mit seinen Beschlüssen vom 14. Dezember 1993 (SCH/Com-ex (93)22 rev) und vom 23. Juni 1998 (SCH/Com-ex (98)17) als „vertraulich“ eingestuft.
- (2) Die Gemeinsame Konsularische Instruktion und das Gemeinsame Handbuch und die ihre Einstufung betreffenden Beschlüsse des Exekutivausschusses sind Bestandteil des Schengen-Besitzstands, wie er vom Rat im Beschluss 1999/435/EG ⁽²⁾ definiert worden ist.
- (3) Teil I und mehrere Anlagen des Gemeinsamen Handbuchs wurden durch den Beschluss 2000/751/EG des Rates ⁽³⁾ freigegeben, und Teil II des Gemeinsamen Handbuchs wurde durch den Beschluss 2002/353/EG des Rates ⁽⁴⁾ freigegeben.
- (4) Anlage 5 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und die entsprechende Anlage 14b zum Gemeinsamen Handbuch sollten herabgestuft werden und die Anlagen 9 und 10 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und die entsprechenden Anlagen 6b und 6c zum Gemeinsamen Handbuch sollten freigegeben werden.
- (5) Es empfiehlt sich, die Beschlüsse des Exekutivausschusses (SCH/Com-ex (93)22 rev und SCH/Com-ex (98)17) aufzuheben und künftige Beschlüsse über die Einstufung der Dokumente, die Bestandteil des Schengen-Besitzstands sind, im Einklang mit den Regeln für die Einstufung von Dokumenten als Verschlusssachen, die im Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates ⁽⁵⁾ festgelegt sind, zu treffen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anlage 5 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und die entsprechende Anlage 14b zum Gemeinsamen Handbuch werden auf „RESTREINT EU“ herabgestuft, und die Anlagen 9 und 10 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und die entsprechenden Anlagen 6b und 6c zum Gemeinsamen Handbuch werden freigegeben.

Artikel 2

Die Anlagen 9 und 10 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und die entsprechenden Anlagen 6b und 6c zum Gemeinsamen Handbuch werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Die Beschlüsse des Schengener Exekutivausschusses vom 14. Dezember 1993 (SCH/Com-ex (93)22 Rev.) und vom 23. Juni 1998 (SCH/Com-ex (98)17) werden aufgehoben.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 16.12.2002, S. 97. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 123 vom 9.5.2002, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 2003

zur Änderung des Teils V Nummer 1.4 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Teils I Nummer 4.1.2 des Gemeinsamen Handbuchs zur Aufnahme des Nachweises einer Reisekrankenversicherung in die Liste der für die Erteilung eines einheitlichen Einreisevisums erforderlichen Belege

(2004/17/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 789/2001 des Rates vom 24. April 2001, mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen vorbehalten werden ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen ⁽²⁾,

auf Initiative der Hellenischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat in Tampere hat in Nummer 22 seiner Schlussfolgerungen hervorgehoben, dass „eine gemeinsame aktive Politik im Bereich Visa und gefälschte Dokumente weiter entwickelt werden sollte, einschließlich einer engeren Zusammenarbeit zwischen den EU-Konsulaten in Drittländern ...“.
- (2) Eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung einer gemeinsamen Visumerteilungspolitik ist die möglichst weit gehende Harmonisierung der Voraussetzungen für die Visumerteilung, insbesondere hinsichtlich der Belege über die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, die zur Begründung der Anträge vorgelegt werden.
- (3) Es ist erforderlich, dass Visumantragsteller, abgesehen von den sonstigen Belegen, die sie vorzulegen haben, auch nachweisen können, dass sie eine Einzel- oder Gruppenreiseversicherung abgeschlossen haben, die die Kosten für eine etwaige Repatriierung im Krankheitsfall, für ärztliche Nothilfe und/oder für eine Notaufnahme im Krankenhaus während ihres Aufenthalts auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten abdeckt, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden.
- (4) Die Antragsteller sollten die Versicherung grundsätzlich im Staat ihres Wohnsitzes abschließen. Ist dies nicht möglich, sollten sie sich in einem beliebigen anderen Land um Versicherungsschutz bemühen.
- (5) Es ist zweckmäßig, für die Inhaber von Diplomaten-, Dienst- oder sonstigen amtlichen Pässen die Möglichkeit von Ausnahmen von dem Erfordernis des Besitzes einer

Reiseversicherung vorzusehen; ferner sollte die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort zu vereinbaren, dass Angehörige bestimmter Drittstaaten diese Anforderung nicht erfüllen müssen. Darüber hinaus sollte die diplomatische oder konsularische Vertretung, die den Antrag prüft, die Möglichkeit haben, in bestimmten Fällen, in denen sie dies für angezeigt hält, von dieser Anforderung abzuweichen.

- (6) Es ist zweckmäßig, in dem für besondere Angaben der einzelnen Staaten vorgesehenen Feld der Visummarke zu vermerken, ob der Inhaber des Visums von der Reiseversicherungspflicht befreit worden ist. In das Gemeinsame Handbuch sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, der zufolge in den Fällen, in denen der Visuminhaber an der Grenzübergangsstelle keinen Versicherungsnachweis vorlegen kann, der zuständige Beamte prüfen muss, ob eine solche Eintragung vorgenommen wurde.
- (7) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Entscheidung den Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen des Titels IV des Dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Entscheidung erlassen hat, ob es sie in sein einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (8) Für die Republik Island und das Königreich Norwegen stellt diese Entscheidung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽³⁾ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates ⁽⁴⁾ zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen genannten Bereich fallen.

⁽¹⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

- (9) Diese Entscheidung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden ⁽¹⁾, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.
- (10) Diese Entscheidung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland ⁽²⁾ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für Irland nicht bindend oder anwendbar ist.
- (11) Diese Entscheidung stellt einen auf den Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte 2003 dar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Teil V Nummer 1.4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion wird nach den Worten: „(siehe Anlage 7)“ Folgendes hinzugefügt:

„Ferner muss der Antragsteller zur Begründung seines Antrags auf Erteilung eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt oder eines Reisevisums nachweisen, dass er im Besitz einer angemessenen und gültigen Einzel- oder Gruppenreiseversicherung ist, die die Kosten für seine etwaige Repatriierung im Krankheitsfall, die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder eine Notaufnahme im Krankenhaus abdeckt.

Der Antragsteller sollte die Versicherung grundsätzlich in dem Staat abschließen, in dem er seinen Wohnsitz hat. Ist dies nicht möglich, sollte er sich in einem beliebigen anderen Land um Versicherungsschutz bemühen. Schließt der Gastgeber eine Versicherung für den Antragsteller ab, so sollte er das am Ort seines Wohnsitzes tun.

Diese Versicherung muss für das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden, sowie für die gesamte Dauer des Aufenthalts des Betroffenen gelten. Die Mindestdeckung muss 30 000 EUR betragen.

Der Nachweis dieser Versicherung ist grundsätzlich bei der Ausstellung des Visums zu erbringen.

Die für die Prüfung eines Visumantrags zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung kann beschließen, dass diese Anforderung erfüllt ist, wenn nachgewiesen

wurde, dass in Anbetracht der beruflichen Situation des Antragstellers davon ausgegangen werden kann, dass ein angemessener Versicherungsschutz besteht.

Die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen können von Fall zu Fall beschließen, für die Inhaber von Diplomaten-, Dienst- oder sonstigen amtlichen Pässen oder, wenn dadurch die nationalen Interessen auf dem Gebiet der Außenpolitik, der Entwicklungspolitik oder in anderen Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse geschützt werden, eine Ausnahme von dieser Anforderung zu gewähren.

Ferner können Ausnahmen von der Verpflichtung, eine Reiseversicherung nachzuweisen, vorgesehen werden, wenn im Rahmen der Konsularischen Zusammenarbeit vor Ort festgestellt wurde, dass es Angehörigen bestimmter Drittstaaten unmöglich ist, eine solche Versicherung abzuschließen.

Bei der Beurteilung, ob der Versicherungsschutz ausreichend ist, können die Mitgliedstaaten nachprüfen, ob Forderungen gegen eine Versicherungsgesellschaft in den Mitgliedstaaten, der Schweiz oder Liechtenstein begetrieben werden können.“

Artikel 2

Am Ende des Teils I Nummer 4.1.2. des Gemeinsamen Handbuchs wird folgender Absatz angefügt:

„Gemäß Teil V Nummer 1.4 Absatz 2, 3. Gedankenstrich der Gemeinsamen konsularischen Instruktion muss der Antragsteller zur Begründung seines Antrags auf Erteilung eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt oder eines Reisevisums nachweisen, dass er im Besitz einer angemessenen und gültigen Einzel- oder Gruppenreiseversicherung ist, die die Kosten für seine etwaige Repatriierung im Krankheitsfall, die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder eine Notaufnahme im Krankenhaus abdeckt.

Angehörige von Drittstaaten, die der Visumpflicht unterliegen, können jedoch von der genannten Anforderung befreit worden sein. In diesen Fällen bringt die diplomatische oder konsularische Vertretung oder die Grenzkontrollbehörde in dem für besondere Angaben der einzelnen Staaten vorgesehenen Feld der Visummarke die Anmerkung — ‚KEINE VERSICHERUNG ERFORDERLICH‘ an.“

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Diese Entscheidung ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 2003

zur Änderung der Entscheidung 2003/749/EG über eine erste Finanzhilfe der Gemeinschaft zu den beihilfefähigen Kosten der Tilgung der Geflügelpest in Belgien im Jahr 2003

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5010)

(Nur der niederländische und der französische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/18/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit März 2003 werden Maßnahmen getroffen, um die Ausbreitung der Geflügelpest in Belgien gemäß der Entscheidung 2003/289/EG der Kommission vom 27. März 2003 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in Belgien⁽²⁾ zu verhindern.
- (2) Mit der Entscheidung 2003/289/EG wurde Belgien verpflichtet, für die präventive Räumung der Geflügelbestände in gefährdeten Betrieben innerhalb der Sperrgebiete und bestimmter festgelegter Gebiete sowie die Keulung von in diesen Gebieten gehaltenem anderem Geflügel und Vögeln, die gefährdet sein könnten, zu sorgen.
- (3) Belgien hat die nötigen Vorsorgemaßnahmen getroffen, um die Ausbreitung der Geflügelpest zu vermeiden.
- (4) Die Geflügelpest stellt eine ernste Gefahr für die Bestände in der Gemeinschaft dar. Um zu verhindern, dass diese Seuche sich ausbreitet, und um zu ihrer Tilgung beizutragen, sollte die Gemeinschaft einen Beitrag zu den Belgien entstandenen beihilfefähigen Ausgaben leisten. Daher ist es angemessen, Belgien gemäß der Entscheidung 90/424/EWG zur Deckung der Kosten für die Vorsorgemaßnahmen im Jahr 2003 eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zu gewähren.

(5) Die Entscheidung 2003/749/EG der Kommission vom 10. Oktober 2003 über eine erste Finanzhilfe der Gemeinschaft zu den beihilfefähigen Kosten der Tilgung der Geflügelpest in Belgien im Jahr 2003⁽³⁾ sah eine Vorauszahlung von 1,250 Mio. EUR für die obligatorische Keulung der Tiere und die obligatorische Vernichtung der Eier im Jahr 2003 vor. Nun lässt sich jedoch mit größerer Sicherheit voraussagen, wie hoch die Entschädigungszahlung sein wird.

(6) Belgien hat auch Angaben über die Kosten vorgelegt, die durch die Anwendung der Maßnahmen gemäß der Entscheidung 2003/289/EG entstanden sind.

(7) Nach den vorgelegten Informationen belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten für die Entschädigung der Eigentümer der Tiere und der Eier auf 6 160 017 EUR.

(8) Sofern die nötigen Haushaltsmittel im Jahre 2003 zur Verfügung stehen, sollte die Gemeinschaft zu den Belgien entstandenen Kosten einen Beitrag leisten und die Vorauszahlung auf 3 Mio. EUR anheben.

(9) Belgien hat am 4. September 2003 einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist für den Antrag auf Entschädigung für die vernichteten Bruteier und gekeulten Eintagsküken nach den Transportbeschränkungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽⁴⁾ gestellt; die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 3 sollten entsprechend aktualisiert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 105 vom 26.4.2003, S. 24. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/388/EG (ABl. L 133 vom 29.5.2003, S. 92).

⁽³⁾ ABl. L 271 vom 22.10.2003, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 2. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2003/749/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Entscheidung 2003/749/EG wird durch folgenden ersetzt:

„Entscheidung 2003/749/EG der Kommission vom 10. Oktober 2003 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zu den beihilfefähigen Kosten der Tilgung der Geflügelpest in Belgien im Jahr 2003.“

2. Artikel 1 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) die zügige, angemessene Entschädigung der Besitzer nach der Keulung ihrer Tiere und Vernichtung ihrer Eier gemäß

- Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG,
- Artikel 5 der Richtlinie 92/40/EWG und
- Artikel 3 der Entscheidung 2003/289/EG

im Rahmen der obligatorischen Tilgungsmaßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster und siebter Gedankenstrich der Entscheidung 90/424/EWG im Zusammenhang mit Ausbrüchen der Geflügelpest im Jahr 2003 und in Übereinstimmung mit der vorliegenden Entscheidung;“

3. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Werden die Entschädigungen von Belgien gemäß Artikel 5 der Richtlinie 90/425/EWG und Artikel 3 der Entscheidung 2003/289/EG nach der in Artikel 2 Buchstabe a) festgelegten Frist von 90 Tagen gezahlt, so werden die beihilfefähigen Beträge für die nach der Frist getätigten Ausgaben wie folgt gekürzt:

- um 25 % für Zahlungen, die zwischen 91 und 105 Tagen nach der Keulung der Tiere oder der Vernichtung der Eier erfolgen;
- um 50 % für Zahlungen, die zwischen 106 und 120 Tagen nach der Keulung der Tiere oder der Vernichtung der Eier erfolgen;
- um 75 % für Zahlungen, die zwischen 121 und 135 Tagen nach der Keulung der Tiere oder der Vernichtung der Eier erfolgen;

- um 100 % für Zahlungen, die 136 Tage nach der Keulung der Tiere oder der Vernichtung der Eier oder später erfolgen.

Werden die von Belgien geleisteten Entschädigungszahlungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG mehr als 60 Tage nach der Notifizierung dieser Entscheidung gezahlt, werden die beihilfefähigen Beträge für die nach Ablauf der Frist getätigten Ausgaben wie folgt gekürzt:

- 25 % für Zahlungen, die zwischen 61 und 75 Tage später erfolgen;
- 50 % für Zahlungen, die zwischen 76 und 90 Tage später erfolgen;
- 75 % für Zahlungen, die zwischen 91 und 105 Tage später erfolgen;
- 100 % für Zahlungen, die mehr als 106 Tage später erfolgen.“

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Abhängig von den Ergebnissen möglicher Inspektionen gemäß Artikel 5 und sofern die nötigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird auf der Grundlage von durch Belgien vorgelegten Nachweisen für die zügige, angemessene Entschädigung von Eigentümern nach der obligatorischen Keulung der Tiere und der obligatorischen Vernichtung der Eier im Jahr 2003 gemäß Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 92/40/EWG und Artikel 3 der Entscheidung 2003/289/EG ein Vorschuss von 3 Mio. EUR gezahlt.“

- b) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. Der in Absatz 2 genannte Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, und zwar gemäß

- Anhang IA und Anhang IB, für die Entschädigungen gemäß Artikel 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich innerhalb von 60 Kalendertagen nach Aufhebung der Beschränkungen gemäß der Entscheidung 2003/428/EG der Kommission (*) und innerhalb von 90 Tagen nach Notifizierung der vorliegenden Entscheidung für die in Artikel 1 Buchstabe a) erster und dritter Gedankenstrich genannten Entschädigungen;
- Anhang II innerhalb von sechs Monaten nach Aufhebung der im ersten Gedankenstrich genannten Beschränkungen.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft um 25 % je Monat der Verzögerung gekürzt. Auf begründeten Antrag Belgiens kann die Kommission diese Frist jedoch verlängern.

(*) ABl. L 144 vom 12.6.2003, S. 15.“

Artikel 2

Adressat

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 2003

zur Änderung der Entscheidung 2003/812/EG zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zum menschlichen Verzehr zulassen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5046)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/19/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/721/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2003/812/EG der Kommission ⁽³⁾ enthält Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der Richtlinie 92/118/EWG zum menschlichen Verzehr zulassen.
- (2) Damit die Rechtsvorschriften zu gleicher Zeit in Kraft treten wie die anderen Rechtsvorschriften mit der Liste der Länder und der Bescheinigung für tierische Nebenerzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, ist es notwendig, das Datum der Anwendung der Entscheidung 2003/812/EG vom 1. Januar 2004 auf den 1. Mai 2004 zu verschieben.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Entscheidung 2003/812/EG wird das Datum „1. Januar 2004“ durch das Datum „1. Mai 2004“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 305 vom 22.11.2003, S. 17.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 2003**

zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates

(2004/20/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat im Rahmen der Strategie der nachhaltigen Entwicklung Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz getroffen, um in ausgewogener Weise einen Beitrag zur Verwirklichung folgender allgemeiner Ziele zu leisten: Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz.
- (2) Zu diesen Maßnahmen gehört die Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) ⁽²⁾, dessen Aktionsbereiche die Entwicklung der erneuerbaren Energiequellen und der Energieeffizienz, auch im Verkehrswesen, und ihre Förderung in den Entwicklungsländern sind.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 wird der Kommission die Befugnis übertragen, die Einrichtung von Exekutivagenturen entsprechend dem mit der genannten Verordnung festgelegten Statut zu beschließen und ihnen bestimmte Aufgaben bei der Verwaltung von einem oder mehreren Gemeinschaftsprogrammen zu übertragen.
- (4) Mit der Schaffung einer Exekutivagentur wird das Ziel verfolgt, die Kommission in die Lage zu versetzen, sich vorrangig auf die Tätigkeiten und Aufgaben zu konzentrieren, die nicht ausgelagert werden können. Die Kommission wird jedoch die von den Exekutivagenturen verwalteten Maßnahmen kontrollieren und überwachen und die endgültige Verantwortung übernehmen.
- (5) Die Verwaltung des Programms „Intelligente Energie — Europa“ zielt auf die Durchführung technischer Projekte ab, die keine politische Entscheidung voraussetzen, und erfordert während des gesamten Projektzyklus fundierte technische und finanzielle Fachkenntnisse.

- (6) Werden Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Programms auf eine Exekutivagentur übertragen, kann eine deutliche Trennung vorgenommen werden zwischen den Programmplanungsphasen, die in die Zuständigkeit der Kommissionsdienststellen fallen werden, und den Phasen der Projektdurchführung, für welche die Exekutivagentur verantwortlich sein wird.
- (7) Eine zu diesem Zweck durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse ergab, dass bestimmte Verwaltungsaufgaben, etwa der Haushaltsvollzug, die technische und buchhalterische Beaufsichtigung der Projekte und die Verbreitung und die Nutzung der Ergebnisse, wirksamer von einer Exekutivagentur geleistet werden könnten, wobei gleichzeitig die Durchführung des Programms „Intelligente Energie — Europa“ durch die Kommission unter Beachtung der Entscheidung zur Festlegung des Programms, des dazugehörigen Arbeitsprogramms und der Leitlinien, die von der Kommission mit der Unterstützung des Verwaltungsausschusses nach Artikel 8 der Entscheidung erlassen werden, sichergestellt wäre.
- (8) Der Rückgriff auf eine Exekutivagentur würde eine effizientere Verwaltung des neuen Programms ermöglichen, das gegenüber seinem Vorläuferprogramm erheblich gestärkt wurde.
- (9) Die Durchführung der ermittelten Aufgaben durch eine Exekutivagentur würde die Dienststellen der Kommission in die Lage versetzen, sich auf strategische und rechtliche Fragen zu konzentrieren und gleichzeitig die Gemeinschaftsförderung von multinationalen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten zu steigern. Dies ist die beste Möglichkeit, die in verschiedenen Rechtsvorschriften festgelegten Ziele im Energiebereich zu erreichen und sonstige Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz, auch im Verkehrswesen, zu verwirklichen.
- (10) Die Umsetzung der Prioritäten der Kommission und insbesondere die Strategie für die nachhaltige Entwicklung können im Rahmen der Gemeinschaftspolitik den Erlass von Maßnahmen in den genannten Bereichen zur Folge haben, die Maßnahmen der Kommission erfordern, die von ihrer Art her von der Agentur durchgeführt werden könnten. Es ist damit zu rechnen, dass ihr zusätzliche Verwaltungs- und Durchführungsaufgaben zugewiesen werden.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses der Exekutivagenturen überein —

⁽¹⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Einrichtung der Agentur

(1) Es wird eine Exekutivagentur (im Folgenden „Agentur“ genannt) für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich eingerichtet, deren Statut in der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 geregelt ist.

(2) Die Agentur wird „Exekutivagentur für intelligente Energie“ genannt.

Artikel 2

Sitz

Der Sitz der Agentur befindet sich in Brüssel.

Artikel 3

Dauer

Die Agentur wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2008 eingerichtet.

Artikel 4

Ziele und Aufgaben

(1) Der Agentur wird im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms „Intelligente Energie — Europa“, das durch die Entscheidung Nr. 1230/2003/EG erlassen wurde, die Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsförderung im Rahmen des Programms unter Ausschluss der Programmbewertung, der Verfolgung der Anwendung der Rechtsvorschriften, von strategischen Studien oder sonstigen Maßnahmen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission fallen, übertragen. Sie wird insbesondere mit den folgenden Aufgaben beauftragt:

- a) Verwaltung aller Phasen des Zyklus des Programms „Intelligente Energie — Europa“ im Zusammenhang mit spezifischen Projekten auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 1230/2003/EG und des in dieser Entscheidung vorgesehenen und von der Kommission — nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses des Programms — erlassenen Arbeitsprogramms und Durchführung der dazu erforderlichen Kontrollen durch sachdienliche Entscheidungen, die auf der Grundlage der Befugnisübertragung durch die Kommission getroffen werden;
- b) Annahme der Rechtsakte für den Haushaltsvollzug bei Einnahmen und Ausgaben sowie — auf der Grundlage der Befugnisübertragung durch die Kommission — Vornahme aller für die Verwaltung des Gemeinschaftsprogramms erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jener, die mit der Vergabe von Aufträgen und Subventionen im Zusammenhang stehen;
- c) Erhebung und Analyse aller für die Ausrichtung der Durchführung des Gemeinschaftsprogramms erforderlichen Informationen und Weiterleitung an die Kommission.

(2) Die Agentur kann von der Kommission nach Stellungnahme des in Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 vorgesehenen Ausschusses beauftragt werden, gleichartige

Aufgaben im Rahmen nicht in Absatz 1 genannter Gemeinschaftsprogramme im Sinne des Artikels 2 der genannten Verordnung durchzuführen, sofern diese Programme oder Maßnahmen über die Entwicklung und die Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz, auch im Verkehrswesen, nicht hinausgehen und sofern diese nicht einen erheblichen Anstieg der Aufgaben der Agentur darstellen.

(3) In dem Beschluss über die Befugnisübertragung durch die Kommission werden alle der Agentur übertragenen Aufgaben im Einzelnen festgelegt, und der Beschluss wird unter Berücksichtigung zusätzlicher Aufgaben, die der Agentur gegebenenfalls übertragen werden, angepasst. Dieser Beschluss wird dem in Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 vorgesehenen Ausschuss zur Information übermittelt.

Artikel 5

Organisatorische Struktur

- (1) Die Agentur wird von einem Lenkungsausschuss und einem Direktor, die von der Kommission ernannt werden, verwaltet.
- (2) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden für drei Jahre ernannt.
- (3) Der Direktor der Agentur wird für fünf Jahre ernannt.

Artikel 6

Zuschuss

Die Agentur erhält einen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ausgewiesenen Zuschuss, welcher der Finanzausstattung des Gemeinschaftsprogramms „Intelligente Energie — Europa“ und gegebenenfalls anderer Gemeinschaftsprogramme, für deren Durchführung die Agentur gemäß Artikel 4 Absatz 2 verantwortlich ist, entnommen wird.

Artikel 7

Kontrolle und Berichterstattung

Die Agentur unterliegt der Kontrolle der Kommission und erstattet über die Durchführung der ihr anvertrauten Programme regelmäßig Bericht, wobei die einschlägigen Modalitäten und die Häufigkeit der Berichterstattung in der Befugnisübertragung präzisiert sind.

Artikel 8

Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans

Die Agentur führt ihren Verwaltungshaushaltsplan nach den Bestimmungen der Standardhaushaltsordnung aus.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsidentin

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 2003**

über die indikative Aufteilung der Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2004 bis 2006 auf die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei

(2004/21/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der Ziel-1-Programme werden gemäß Artikel 35 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL kofinanziert.
- (2) Die Gemeinschaftsbeihilfen für die sonstigen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden gemäß Artikel 47a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 aus der Abteilung Garantie des EAGFL kofinanziert.
- (3) Auf seiner Tagung in Kopenhagen im Dezember 2002 hat der Europäische Rat die Finanzielle Vorausschau für die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung und die flankierenden Maßnahmen festgesetzt, die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei im Zeitraum 2004 bis 2006 finanziert werden (Anlage I der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates).
- (4) Nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 legt die Kommission auf Jahresbasis vorläufige Mittelzuweisungen für die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums fest, die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden, wobei sie objektive Kriterien anwendet, die spezifische Situationen und Bedürfnisse sowie Anstrengungen berücksichtigen, die

insbesondere in den Bereichen Umweltschutz, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhaltung der Landschaft zu unternehmen sind.

- (5) Die in Preisen von 1999 ausgedrückten indikativen Mittelzuweisungen in der Erklärung im Anhang zu der Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union ⁽²⁾ wurden in laufende Preise umgerechnet —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die ursprünglichen Mittelzuweisungen für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2004 bis 2006 aus der Abteilung Garantie des EAGFL kofinanziert werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Beschluss tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei am Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags in Kraft.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.1783/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 70).

⁽²⁾ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 974.

ANHANG

Mittel für die ländliche Entwicklung (2004 bis 2006)**Jährliche Mittelzuweisung***Ursprüngliche Mittelzuweisung (in Mio. EUR) in laufenden Preisen*

Ursprüngliche Mittelzuweisung (in Mio. EUR) in laufenden Preisen				
	2004	2005	2006	2004-2006
Tschechische Republik	163,3	182,0	197,5	542,8
Estland	45,3	50,4	54,8	150,5
Zypern	22,5	25,1	27,2	74,8
Lettland	98,7	110,0	119,4	328,1
Litauen	147,3	164,1	178,1	489,5
Ungarn	181,2	201,9	219,2	602,3
Malta	8,1	9,0	9,8	26,9
Polen	862,4	961,0	1 043,0	2 866,4
Slowenien	84,7	94,4	102,5	281,6
Slowakei	119,5	133,1	144,5	397,1

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 2003

zur Änderung der Entscheidung 94/83/EG über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Verbesserung der Veterinärkontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft in Deutschland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5201)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(2004/22/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit ihrer Entscheidung 94/83/EG ⁽³⁾ hat die Kommission die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an dem von der Bundesrepublik Deutschland unterbreiteten Programm zur Verbesserung der Veterinärkontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft in Deutschland festgelegt.
- (2) Zwecks Berücksichtigung der beim Aufbau und bei der Erneuerung der Infrastrukturen eingetretenen Verzögerungen haben die deutschen Behörden eine Verlängerung der für die Durchführung ihres Programms eingeräumten Frist beantragt; in Anbetracht dessen erweist es sich als geboten, die Entscheidung gemäß Absatz 1 dahin gehend abzuändern, dass die für die Durchführung des Programms vorgesehene Frist verlängert wird und die für seine ordnungsgemäße Durchführung erforderlichen Kontrollen vorgenommen werden können.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 94/83/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich wird das Datum „30. Juni 1995“ durch das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt.
2. In Artikel 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Behörden vor Ort Kontrollen im Zusammenhang mit den im Rahmen dieser Entscheidung anfallenden Ausgaben durchführen.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 42 vom 15.2.1994, S. 18.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 2003****über die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates hinsichtlich der Verletzung der Vereinigungsfreiheit in Belarus**

(2004/23/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2004 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1686/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Kommission liegen Informationen über angebliche Verletzungen der Vereinigungsfreiheit in Belarus vor. Diese Informationen wurden ihr gemeinsam vom Internationalen Bund freier Gewerkschaften (IBFG), vom Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) und vom Weltverband der Arbeitnehmer (WBA) übermittelt.
- (2) Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b) regelt die vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land bei „schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen den Grundsatz der Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen oder den Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Beruf und Beschäftigung oder Rückgriff auf Kinderarbeit im Sinne der maßgeblichen IAO-Übereinkommen“.
- (3) Die Kommission hat die vorgelegten Informationen über angebliche Verletzungen der Vereinigungsfreiheit in Belarus geprüft. Diese beziehen sich auf Einschränkungen des Rechts von Arbeitnehmern und

Arbeitgebern, ohne Einmischung der staatlichen Behörden Organisationen ihrer Wahl zu bilden, auf die Einmischung der staatlichen Behörden in gewerkschaftsinterne Wahlen, die Einschränkung der Gewerkschaftsaktivitäten und die Unterdrückung von Gewerkschaftsführern und aktiven Mitgliedern im Sinne des Übereinkommens Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts und des Übereinkommens Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen der Internationalen Arbeitsorganisation. Die Kommission ist der Auffassung, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.

- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für allgemeine Präferenzen —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Kommission leitet eine Untersuchung der angeblichen Verletzungen der Vereinigungsfreiheit in Belarus ein.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 31.12.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 240 vom 26.9.2003, S. 8.